

Verkehrsvertrag

zwischen

dem Land Berlin,

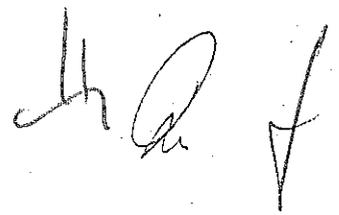
dem Land Brandenburg

und

der S-Bahn Berlin GmbH

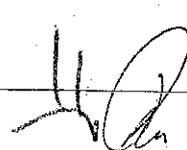
**über die Bedienung der Strecken
im S-Bahnverkehr der Region Berlin/Brandenburg**

in den Jahren 2003 bis 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Q. f.', located in the bottom right corner of the page.

GLIEDERUNG

	Seite
Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgrundlagen	3
§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit	4
LEISTUNGSPFLICHTEN	5
§ 3 Verkehrsangebot.....	5
§ 4 Fahrplan	6
§ 5 Überführung von Verkehrsangeboten in den Wettbewerb	8
§ 6 Qualität.....	8
§ 7 Tarif.....	9
§ 8 Vertrieb.....	9
§ 9 Fahrgastinformation.....	10
§ 10 Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit	10
§ 11 Infrastruktur	11
§ 12 Nebenpflichten	16
FINANZIERUNG	17
§ 13 Grundsätze der Finanzierung	17
§ 14 Energiekosten.....	20
§ 15 Infrastrukturnutzungskosten.....	21
§ 16 Tarifeinnahmen.....	23
§ 17 Leistungsstörungen.....	23
§ 18 Liefernachweise	24
§ 19 Kontrollbericht.....	25
§ 20 Ergänzende Parameter für die Schlussabrechnung	26
§ 21 Auszahlung des finanziellen Beitrages	27
ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN	28
§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit.....	28
§ 23 Revisionsklausel	28
§ 24 Veränderungen der Marktorganisation.....	34
§ 25 Schlussbestimmungen	34





Präambel

Gemäß den Gesetzen über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) in Berlin und Brandenburg ist die Sicherstellung einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Verkehrsbedienung im S-Bahnverkehr Aufgabe der Länder Berlin und Brandenburg.

Im Interesse der individuellen Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger der Region Berlin/Brandenburg sowie zur Sicherstellung einer auch unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien ausreichenden Verkehrsbedienung soll ein attraktiver öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Bereich der S-Bahn gewährleistet werden. Den Belangen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität wird im Rahmen der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung getragen. Planungsgrundlage sind der Nahverkehrsplan für das Land Berlin und die Planverordnung für den Schienenpersonennahverkehr im Land Brandenburg sowie deren Fortschreibungen und vergleichbare Vorgaben der Aufgabenträger und das zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg, dem Bund und der S-Bahn Berlin GmbH abgestimmte Betriebskonzept.

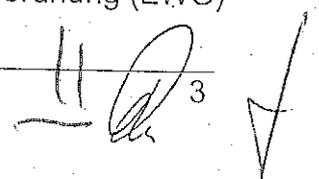
Angebotsseitig (Fahrplan, Qualitätsstandards) sollen sich die Verkehrsangebote im S-Bahnverkehr im Zusammenspiel mit den Angeboten der übrigen Verkehrsträger des ÖPNV im Raum Berlin zu einem ganzheitlichen Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs ergänzen.

Tariflich sind die vertragsgegenständlichen Verkehrsangebote in den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) integriert.

Durch ein System des Leistungs- und Qualitätscontrolling, das durch die Aufgabenträger oder einen von diesen beauftragten Dritten durchgeführt wird, sollen die oben genannten Ziele sichergestellt werden. Dieses vorausgeschickt, wird zwischen den Aufgabenträgern und der S-Bahn Berlin GmbH folgender öffentlich-rechtlicher Verkehrsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Länder Berlin und Brandenburg sind Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Sie können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Dritter bedienen. Die Regelungen des § 24 Abs. 3 gelten in diesem Fall entsprechend.
- (2) Gegenstand des Vertrages sind die Pflicht zur Erbringung von bestimmten, fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten zur Bedienung der Allgemeinheit im öffentlichen Personennahverkehr und die dafür von den Aufgabenträgern zu leistenden finanziellen Beiträge. Er regelt insbesondere Umfang, Qualität und Finanzierung von Verkehrsangeboten der S-Bahn Berlin GmbH.
- (3) Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen Verkehrsvertrag auf Grund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr.1191/69 vom 26.06.1969 in der Fassung der Verordnung (EWG)

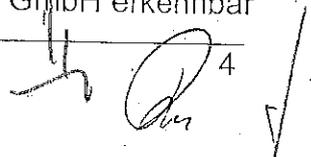
 3 ✓

Nr. 1893/91 vom 19.06.1991 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

- (4) Die S-Bahn Berlin GmbH als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist Trägerin der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnunternehmen. Ihr obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsangebote. Sie ist Vertragspartnerin der Reisenden und haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für deren Schäden.
- (5) Die S-Bahn Berlin GmbH hat Versicherungsverträge in dem für Eisenbahnunternehmen jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umfang abzuschließen. Dies sind insbesondere Betriebshaftpflicht-, Personenschutz- und Unfallversicherungen. Das Vorliegen eines solchen Versicherungsschutzes hat die S-Bahn Berlin GmbH den Aufgabenträgern auf schriftliches Verlangen zu belegen.
- (6) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Die S-Bahn Berlin GmbH ist berechtigt, die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen. Die S-Bahn Berlin GmbH ist dafür verantwortlich, dass auch für solche unterbeauftragten Leistungen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Anforderungen erfüllt werden.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Mit der vertraglichen Zusammenarbeit wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die Marktposition des ÖPNV insbesondere gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu stärken. Dieses Ziel ist durch einen effizient organisierten, wirtschaftlich produzierten, an den Fahrgastbedürfnissen ausgerichteten und Betreiber übergreifend integrierten ÖPNV zu erreichen.
- (2) Die Vertragspartner werden zur Erreichung der gemeinsamen Ziele (Absatz 1) wie folgt zusammen arbeiten:
 - Informationen mit Relevanz für die Erreichung des in Absatz 1 beschriebenen Ziels werden sich die Vertragspartner wechselseitig zukommen lassen.
 - Die Vertragspartner werden in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit gemeinsam für die Zielerreichung eintreten.
 - Auch bei streitigen Fragen haben die Vertragspartner stets das gemeinsame Ziel zu berücksichtigen.
- (3) Auch bei einer künftigen Neuorganisation des Nahverkehrsmarktes werden die Aufgabenträger dafür sorgen, dass die S-Bahn Berlin GmbH ihre Anliegen in geeigneter Weise fachlich vertreten kann. Dieses betrifft insbesondere die Besetzung von durch die Aufgabenträger oder einen durch diese beauftragten Dritten einberufenen fachlichen Ausschuss und die Präsenz in einem möglichen Fahrgastbeirat. Im Gegenzug ist die S-Bahn Berlin GmbH verpflichtet, zur Arbeitsfähigkeit derartiger Gremien durch kompetente Präsenz bei Sitzungen beizutragen.
- (4) Die S-Bahn Berlin GmbH wird die Aufgabenträger auf alle negativen Folgen für den S-Bahnverkehr, die durch die Bestellungen, Weisungen, Empfehlungen und sonstige Erklärungen durch die Aufgabenträger entstehen können, ausdrücklich hinweisen, soweit diese negativen Folgen für die S-Bahn Berlin GmbH erkennbar

 4

sind, und Alternativvorschläge unterbreiten. Der Sorgfaltsmaßstab ist hierbei diejenige Sorgfalt, die die S-Bahn Berlin GmbH in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 BGB).

- (5) Die S-Bahn Berlin GmbH kooperiert mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH) bzw. mit den beteiligten Verbundverkehrsunternehmen und schließt zu diesem Zweck mit der VBB GmbH einen entsprechenden Kooperationsvertrag ab.

Die S-Bahn Berlin GmbH ist berechtigt, den Kooperationsvertrag mit den Verbundverkehrsunternehmen in Berlin und Brandenburg und der VBB GmbH nach den in dem Kooperationsvertrag vereinbarten Regelungen zu kündigen.

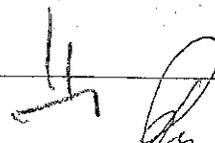
Die S-Bahn Berlin GmbH verpflichtet sich, von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, wenn ein mit der S-Bahn Berlin GmbH nach § 15 AktG verbundenes Konzernunternehmen den zu einer Kündigung des Kooperationsvertrages berechtigenden Umstand zu vertreten hat.

Die S-Bahn Berlin GmbH wird die VBB GmbH beauftragen, in ihrem Namen Tarifanträge mit dem von ihr beauftragten Inhalt und Umfang bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Kommt die VBB GmbH der jeweiligen Beauftragung nicht oder nicht im beauftragten Umfang oder dem beauftragten Inhalt innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Beauftragung nach, ist die S-Bahn Berlin GmbH berechtigt, einen eigenen Tarifantrag bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

LEISTUNGSPFLICHTEN

§ 3 Verkehrsangebot

- (1) Die Aufgabenträger bestellen und die S-Bahn Berlin GmbH erbringt ab dem 01.01.2003 das in Anlage 1.4 spezifizierte Verkehrsangebot im Umfang von 32,368 Mio. Zugkilometer p.a., davon im Land Berlin 28,970 Mio. Zugkm p.a. und im Land Brandenburg 3,398 Mio. Zugkm p.a.. Änderungen des Umfangs des Verkehrsangebotes in Zugkilometer sind nur nach Maßgabe dieses Vertrages möglich.
- (2) Ab dem Jahr 2004 wird das Verkehrsangebot (inklusive Verkehrshalte), basierend auf den Vorgaben der Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 sowie den Vorgaben der jeweils gültigen Nahverkehrspläne durch Aktualisierung von Anlage 1.4 mit verbindlichen Angaben zu Laufwegen, Zugfahrten, Verkehrstagen und Zugkilometern fortgeschrieben.
- (3) Im Rahmen der jährlichen Fahrplanerstellung nach § 4 sind Abweichungen von dem in Absatz 1 genannten Umfang des Verkehrsangebotes in Zugkilometer von 32,368 Mio. Zugkm p.a. (Bezugsgröße) möglich, wobei die Bezugsgröße für das Land Berlin 28,970 Mio. Zugkm p.a. beträgt. Bezugsgröße für das Land Brandenburg sind die in der Anlage 4, 4b Spalte 2 ausgewiesenen Zugkilometer der Jahre 2003 bis 2017. Die Abweichung in dem jeweiligen Kalenderjahr darf dabei einen Umfang von 1,5% (Grenzwert) von der in Satz 1 für jedes Land ausgewiesenen Bezugsgröße nicht über- bzw. unterschreiten.

 5 

Ändert sich der Umfang des Verkehrsangebotes in Zugkilometer für das jeweilige Land nach § 5 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 sowie § 23 Abs. 5 und 6, ändert sich die Bezugsgröße entsprechend.

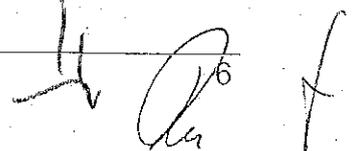
Innerhalb dieses Grenzwertes hat die Bestelländerung keine Auswirkungen auf den nach § 13 für das jeweilige Kalenderjahr vereinbarten finanziellen Beitrag pro Zugkilometer. Die Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 2 werden entsprechend angepasst.

- (4) Das Verfahren zur Aktualisierung der Anlage 1.4 ist unter dem Titel "Planungskalender für das Verkehrsangebot" in Anlage 1.5 geregelt.

§ 4 Fahrplan

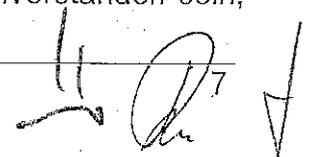
- (1) Die Fahrpläne entsprechend den Vorgaben der Anlagen 1.1 bis 1.4 sind grundsätzlich auf die anderen Verkehrsangebote im SPNV und ÖPNV im Vertragsgebiet sowie den Schienenpersonenfernverkehr und gegebenenfalls dem Flugverkehr abzustimmen. Die Gültigkeitszeiträume der Jahresfahrpläne orientieren sich grundsätzlich an den europaweit harmonisierten Terminen. Abweichungen von diesen Terminen sind bei Grunderneuerung oder Netzerweiterung möglich.
- (2) Die Fahrpläne werden von der S-Bahn Berlin GmbH entwickelt. Fahrplanentwürfe (Betriebsprogramme) für den jeweils nächsten Jahresfahrplan sind von der S-Bahn Berlin GmbH entsprechend dem Planungskalender (Anlage 1.5) 10 Monate vor Beginn des Gültigkeitszeitraums den Aufgabenträgern zu übergeben und diesen vorzustellen.
- (3) Auf Grundlage der Entwürfe kontrollieren die Aufgabenträger, ob die Vorgaben der Anlagen 1.1 bis 1.4 eingehalten wurden. Bei Einhaltung der Vorgaben ist dem Fahrplanentwurf die Zustimmung zu erteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Fahrplanentwurf nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung gemäß Absatz 2 von den Aufgabenträgern beanstandet wird. Mit der Zustimmung wird die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsangebote zur verbindlichen Vertragspflicht.
- (4) Wenn die Vorgaben nach Absatz 1 nicht eingehalten wurden, haben die Aufgabenträger der S-Bahn Berlin GmbH innerhalb von vier Wochen nach Übersendung gemäß Absatz 2 (Zugang bei den Aufgabenträgern) eine begründete Beanstandung zu übersenden (Zugang bei S-Bahn Berlin GmbH). Die S-Bahn Berlin GmbH wird auf Grundlage der Beanstandung den Fahrplanentwurf korrigieren und den Aufgabenträgern erneut übergeben. Sollte aus Sicht der Aufgabenträger auch der korrigierte Entwurf zu beanstanden sein, haben die Vertragspartner über die streitigen Punkte durch Verhandlungen zügig eine Einigung herbeizuführen und den Fahrplan verbindlich zu fixieren.

Wenn sich im Rahmen des Abstimmungsprozesses herausstellt, dass aus rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit die beabsichtigte Bestellung nicht umgesetzt werden kann, gilt hilfsweise die Bestellung des laufenden Fahrplans auch für die kommende Fahrplanperiode. Sollte diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist ein Fahrplan für die kommende Fahrplanperiode zu bestellen, der der jeweils laufenden Fahrplanperiode am nächsten



kommt. Die gesetzlichen Fristen der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) für die Bestellung der Infrastruktur sind dabei zu beachten.

- (5) Die S-Bahn Berlin GmbH wird für einen bedarfsgerechten Einsatz von Verkehrsmitteln (z.B. bei Sportgroßveranstaltungen, Volksfesten, Konzerten, Messen, besonderen Witterungslagen) sorgen, es sei denn, die S-Bahn Berlin GmbH weist nach, dass dies mit den vorhandenen Schienenfahrzeugen und personellen Kapazitäten nicht möglich ist. Die notwendigen Kapazitäten sind gemäß den Vorgaben nach Absatz 1, soweit möglich, bereits im regulären Fahrplan zu berücksichtigen und bei Unvorhersehbarkeit durch einen Sonderfahrplan zu regeln. Dieser kann auch ergänzende Fahrplanlagen oder Verstärkerfahrten vorsehen. Die Bedarfsplanung derartiger Sonderfahrpläne ist mit den Aufgabenträgern grundsätzlich 8 Wochen vor geplanter Umsetzung des Sonderfahrplans abzustimmen. Ist die Einhaltung dieser Frist der S-Bahn Berlin GmbH aus tatsächlichen Gründen unmöglich, kann ausnahmsweise auch eine spätere Abstimmung erfolgen. Bei verkehrlicher Notwendigkeit kann die S-Bahn Berlin GmbH operativ zusätzliche Verkehrsangebote bis maximal 5 % des täglichen Fahrplanangebotes erbringen. Über die zusätzlichen Verkehrsangebote sind von der S-Bahn Berlin GmbH Liefernachweise gemäß § 18 Abs. 2 zu erstellen; sie sind Bestandteil des Gesamtverkehrsangebotes in Zugkilometern (§ 3 Abs. 1 und 3). Zusätzliche, über das vereinbarte Zugkilometervolumen (§ 3 Abs. 1 und 3) hinausgehende Verkehrsangebote sind gesondert zu vereinbaren.
- (6) Die S-Bahn Berlin GmbH verpflichtet sich zur fahrplanmäßigen Gestaltung des Verkehrsangebotes entsprechend dem verbindlichen Fahrplan bzw. abgestimmten Sonderfahrplan. Sie wird hierzu entsprechend § 11 mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen die erforderlichen Verträge über die Nutzung der Infrastruktur nach § 2 Abs. 3, § 14 AEG schließen. Die verbindliche fahrplanmäßige Gestaltung des Verkehrsangebotes steht unter dem Vorbehalt, dass der erforderliche Zugangsanspruch nach der EIBV gegeben ist.
- (7) Mit Einwilligung der Aufgabenträger kann die S-Bahn Berlin GmbH von dem im Fahrplan fixierten Verkehrsangebot abweichen (Abweichungsverkehr). Die Einwilligung ist, ggf. befristet, zu erteilen, wenn unabänderliche Kapazitätsengpässe im Bereich der Infrastruktur auftreten, die bei der Erstellung des Fahrplans nicht berücksichtigt werden konnten, und wenn ein Ersatzkonzept entsprechend den Grundsätzen der Anlage 2.4 vorgelegt wird. Die Einwilligung ist unverzüglich einzuholen, nachdem der S-Bahn Berlin GmbH die Kapazitätsengpässe bekannt werden. Eine Genehmigung zur Abweichung ist zu erteilen, soweit es der S-Bahn Berlin GmbH aus Zeitgründen nachweislich nicht möglich war, die erforderliche Einwilligung rechtzeitig einzuholen, und wenn ein Ersatzkonzept nach den Vorgaben der Anlage 2.4 umgesetzt wurde. Das Ersatzkonzept tritt an die Stelle des sonst nach diesem Vertrag zu erbringenden Verkehrsangebotes. Abweichungsverkehre ohne Einwilligung oder Genehmigung der Aufgabenträger gelten als nicht erbracht.
- (8) Auf Anfrage des Aufgabenträgers kann im gegenseitigen Einvernehmen von dem im Fahrplan fixierten Verkehrsangebot abgewichen werden. Die Anfrage muss auch Regelungen zur angemessenen Anpassung der nach diesem Vertrag zu leistenden finanziellen Beiträge der Aufgabenträger enthalten. Sollte die S-Bahn Berlin GmbH mit den angefragten Veränderungen im Verkehrsangebot oder mit der angebotenen Anpassung der finanziellen Beiträge nicht einverstanden sein,



so hat sie ihrerseits ein für sie akzeptables Angebot zu unterbreiten, welches die Zielsetzungen der Aufgabenträger weitest möglich verwirklicht.

§ 5 Überführung von Verkehrsangeboten in den Wettbewerb

- (1) Im Hinblick darauf, dass während der Laufzeit dieses Vertrages das Teilnetz „Nord-Süd“ gemäß § 15 Abs. 2 AEG im Wettbewerb vergeben werden soll, sind die Aufgabenträger berechtigt, dieses Teilnetz zum 14.12.2013 zu kündigen. Die Kündigung muss 30 Monate vor deren Wirksamwerden bei der S-Bahn Berlin GmbH schriftlich eingegangen sein. Mit Ablauf dieser Frist erlischt dieses Kündigungsrecht der Aufgabenträger.

Wird das Kündigungsrecht von den Aufgabenträgern nicht wahrgenommen, erbringt die S-Bahn Berlin GmbH das Verkehrsangebot des Teilnetzes „Nord-Süd“ weiterhin zu den Bedingungen dieses Verkehrsvertrages. Anlagen 4, 4 a und b werden dann entsprechend angepasst.

- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei dem Teilnetz „Nord-Süd“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages um ein selbständig betriebsfähiges Teilnetz handelt.

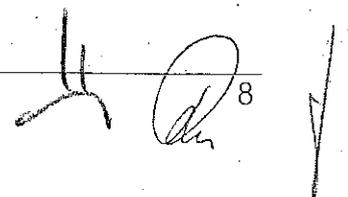
Die S-Bahn Berlin GmbH wird insoweit darauf hinwirken, dass die Eisenbahninfrastrukturunternehmen zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die für das Teilnetz „Nord-Süd“ erforderliche Infrastruktur in einem Zustand und Umfang vorhalten, wie es insgesamt im Berliner S-Bahn-Netz üblich ist.

- (3) Die Aufgabenträger stellen sicher, dass die S-Bahn Berlin GmbH bei einer Vergabe des Teilnetzes „Nord-Süd“ im Wettbewerb gemäß Absatz 1 die von ihr für den S-Bahn-Verkehr in der Region Berlin beschafften und vorgehaltenen Fahrzeuge im Hauptangebot diskriminierungsfrei anbieten kann. Die durch die Ausschreibungsunterlagen im Hauptangebot zugelassenen Fahrzeuge gemäß Satz 1 sollen dabei zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ein Durchschnittsalter von 8 Jahren nicht überschreiten.

§ 6 Qualität

- (1) Die S-Bahn Berlin GmbH wird bei der Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Verkehrsangebote eine kontinuierlich hohe Qualität gewährleisten. Die Qualität des Verkehrsangebotes soll den Ansprüchen eines zeitgemäßen, attraktiven und zukunftsgerichteten SPNV genügen.
- (2) Um das Qualitätsziel aus Absatz 1 zu realisieren, entspricht das Verkehrsangebot der S-Bahn Berlin GmbH mindestens den Vorgaben der Anlage 2. Dabei werden die Qualitätsanforderungen einzelner Merkmale in den Anlagen 2.1 bis 2.9 spezifiziert.

Die Qualitätsanforderungen an die von der S-Bahn Berlin GmbH zu erbringenden Verkehrsangebote sind in den Anlagen 2.1 bis 2.9 abschließend geregelt.



8

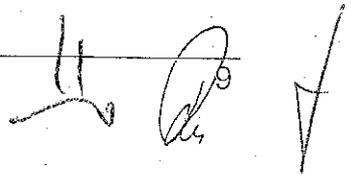
- (3) Die Einhaltung der in den Anlagen 2.1 bis 2.3 und 2.5 bis 2.8 spezifizierten Qualitätsmerkmale bzw. die Erreichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzungen soll sich in der Kundenzufriedenheit widerspiegeln.
- (4) Grundlage für die Ermittlung der Kundenzufriedenheit ist das bei der S-Bahn Berlin GmbH bereits praktizierte Verfahren PSI, das in der Anlage 2.9 näher beschrieben wird. Sollte in zwei aufeinanderfolgenden Befragungen der in Anlage 2.9 definierte Zielwert nicht erreicht werden, sind die Aufgabenträger nach Maßgabe der Bestimmungen in § 13 Abs. 7 lit. b) cc) i.V.m. § 17 berechtigt, unter Berücksichtigung der Regelungen über die Schlussabrechnung gemäß § 21 ihre jährlichen finanziellen Beiträge zu kürzen, soweit die Zielwertüberschreitung nicht auf einer von den Aufgabenträgern veranlassten Veränderung des Verkehrsangebotes beruht, wofür die S-Bahn Berlin GmbH beweispflichtig ist. Die Kürzung kann maximal 3 % des jährlichen finanziellen Beitrages betragen. Näheres wird dann gemäß § 17 in der Anlage 2.9 geregelt.
- (5) Das Verfahren zur Ermittlung der Kundenzufriedenheit kann von den Aufgabenträgern im Einvernehmen mit der S-Bahn Berlin GmbH weiterentwickelt werden. Die Aufgabenträger behalten sich das Recht vor, die Untersuchungen entsprechend dem zwischen den Vertragspartner jeweils vereinbarten Verfahren selbst durchzuführen.
- (6) Um dem Sicherheitsbedürfnis ihrer Fahrgäste zu entsprechen, arbeitet die S-Bahn Berlin GmbH mit dem Bundesgrenzschutz und den Landespolizeien vertrauensvoll zusammen.

§ 7 Tarif

Die S-Bahn Berlin GmbH wird vorbehaltlich des Satzes 2 den jeweils geltenden VBB-Tarif für die Linienverkehre anwenden und unverzüglich über die VBB GmbH nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 die dafür notwendigen Anträge in Abstimmung mit den anderen Verbundverkehrsunternehmen stellen. Die S-Bahn Berlin GmbH ist berechtigt, einen hiervon abweichenden Tarifantrag zu stellen, wenn der S-Bahn Berlin GmbH durch Änderung der Höhe und Struktur des VBB-Tarifs Mindereinnahmen im Vergleich zu den Einnahmen aus dem jeweils bisher geltenden Tarif entstehen, es sei denn, die Mindereinnahmen werden von den Aufgabenträgern ausgeglichen. Die S-Bahn Berlin GmbH ist für die Mindereinnahmen beweispflichtig. Die Regelungen zur Ausgleichsrechnung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 kommen entsprechend zur Anwendung.

§ 8 Vertrieb

- (1) Die Vertriebsaktivitäten der S-Bahn Berlin GmbH umfassen:
 - personalbedienten Verkauf,
 - Vertrieb über Fahrausweisautomaten,
 - Abonnementvertrieb,
 - Vertrieb über private Verkaufsstellen und Agenturen,
 - Vertrieb von Kombi-, Semestertickets etc. und den Vertrieb über Internet.
- (2) Die S-Bahn Berlin GmbH führt den Vertrieb auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durch.



- (3) In der Anlage 3 sind die mit Inkrafttreten dieses Vertrages vorgehaltenen Kundenzentren, Fahrkartenausgaben sowie Abo-Center benannt. Änderungen sind den Aufgabenträgern rechtzeitig vor Umsetzung anzuzeigen.
- (4) In Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen, die den Tarif des VBB anwenden, wird die S-Bahn Berlin GmbH die Vertriebsstandards weiterentwickeln, wobei die wirtschaftlichen Erwägungen (Aufwand, Kundennutzen, Einnahmentwicklung) zu berücksichtigen sind.
- (5) Im Interesse eines aus Kundensicht einheitlichen Marktauftritts und im Interesse der Kompatibilität der Vertriebswege sowie zur Senkung der Kosten der den VBB-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen streben die Vertragspartner eine weitgehende Vertriebskooperation der beteiligten Verkehrsunternehmen an.

§ 9 Fahrgastinformation

- (1) Fahrgastinformation durch Aushangfahrpläne an den Verkehrsstationen übernimmt die S-Bahn Berlin GmbH in eigener Rechnung und Verantwortung. Die Aufgabenträger werden von der S-Bahn Berlin GmbH unterstützt, eigene Verkehrsinformationen auf den S-Bahnsteigen bzw. S-Bahnstationen zu veröffentlichen bzw. von Dritten veröffentlichen zu lassen.
- (2) Die S-Bahn Berlin GmbH gewährleistet im Rahmen ihrer bestehenden Möglichkeiten, dass die Fahrplandaten (Soll und Ist) rechtzeitig vor jeder Fahrplanänderung in einer für die Auskunftssysteme der Aufgabenträger geeigneten Form zur Verfügung stehen.
- (3) Die S-Bahn Berlin GmbH wird auf schriftlichen Wunsch der Aufgabenträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Angebotsangaben über S-Bahn-Verkehre anderer Verkehrsunternehmen, die im bestehenden Berliner S-Bahn-Netz Verkehrsangebote erbringen, in ihre Auskunftssysteme (Fahrpläne, elektronische Auskunftssysteme) und Veröffentlichungen kostenlos übernehmen. Das gilt nur insoweit, als diese anderen Verkehrsunternehmen gegenüber der S-Bahn Berlin GmbH gleichermaßen verfahren.
- (4) Die S-Bahn Berlin GmbH wird im Rahmen ihrer bestehenden Möglichkeiten dafür sorgen, dass den Aufgabenträgern oder den von diesen beauftragten Dritten alle erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, die es diesen ermöglichen, den Fahrgästen in Echtzeit sowohl in ortsfesten Anlagen als auch im Internet sowie via Mobilfunk oder ähnliches über Standort und Verspätung aller Züge und über die aktuellen Abfahrtstafeln an den Haltestellen und Bahnhöfen zu berichten.

§ 10 Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die S-Bahn Berlin GmbH betreibt Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Dabei hat sich die S-Bahn Berlin GmbH mit den Aufgabenträgern und der VBB GmbH abzustimmen.

[Handwritten signature and initials]

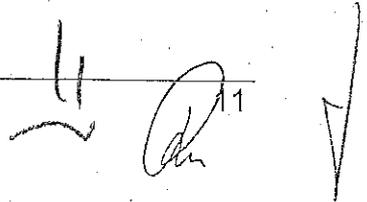
- (2) Hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vertrauensvoll zusammengearbeitet. Hierzu gehört insbesondere, dass sich die Vertragspartner möglichst frühzeitig gegenseitig informieren und abstimmen.
- (3) Alle Beschwerden von Fahrgästen sollen innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantwortet werden. Ist eine Beantwortung ausnahmsweise nicht innerhalb dieser Frist möglich, wird dem Fahrgast innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht zugehen. Beschwerden, die der S-Bahn Berlin GmbH über die Aufgabenträger zugeleitet werden, sind in entsprechender Weise zu behandeln. Die Behandlung der Beschwerden ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Aufgabenträgern auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Dokumentationen sind jährlich zu einem Beschwerdebericht zu verdichten und den Aufgabenträgern zu übergeben.
- (4) Die Aufgabenträger sind berechtigt, die Erreichung aller Qualitätsziele zu veröffentlichen. Die S-Bahn Berlin GmbH und die Aufgabenträger stimmen sich über die Veröffentlichung von in diesem Vertrag spezifizierten Qualitätszielen und die erreichte Qualität ab.

§ 11 Infrastruktur

- (1) Die S-Bahn Berlin GmbH schließt unter Berücksichtigung der folgenden Absätze mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen die erforderlichen Verträge über die Nutzung der Infrastruktur gemäß §§ 2 Abs. 3, 14 AEG (Trassen, Stationen, Abstellanlagen etc.) ab. Sie erklärt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verkehrsvertrages die Infrastrukturnutzungsverträge bereits verbindlich abgeschlossen sind. Von diesen Verträgen nebst sämtlichen Anlagen übergibt die S-Bahn Berlin GmbH den Aufgabenträgern vollständige Kopien spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Verkehrsvertrages.
- (2) Die sich für die Aufgabenträger aus der Richtlinie Nr. 2001/14/EG und der Umsetzung derselben in nationales Recht ergebenden künftigen Rechte bleiben von diesem Vertrag unberührt. Entschließen sich die Aufgabenträger zur Ausübung der vorgenannten Rechte, ist der Vertrag anzupassen. Die Vertragspartner sind in diesem Fall zur schnellstmöglichen Vereinbarung dieser Anpassung unter Wahrung der beiderseitigen Zumutbarkeitschranken verpflichtet.

Diese Anpassung wird insbesondere den künftig zu zahlenden finanziellen Beitrag, die Verteilung der mit einer etwaigen zukünftigen Steigerung der Trassenentgelte verbundenen Risiken, die Bereitstellung der Trassen durch die Aufgabenträger, die Qualitätsanforderungen an die bereitzustellenden Trassen einschließlich der Folgen etwaiger Qualitätsmängel sowie das Bestellprozedere zum Inhalt haben. Dabei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- (a) Nach Ausübung der in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Rechte durch die Aufgabenträger und der Anpassung dieses Vertrages werden die für das vertragsgegenständliche Verkehrsangebot zu zahlenden Trassennutzungsentgelte durch die Aufgabenträger direkt an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gezahlt. Der sich dann ergebende und nach diesem Vertrag von den Aufgabenträgern zu zahlende jeweilige finanzielle Beitrag pro Zugkilometer reduziert sich ab diesem Zeitpunkt um den aktuellen Referenzwert pro Zugkilometer nach § 15 Abs. 3.



(b) Pflichten und Risiken, die der S-Bahn Berlin GmbH nach diesem Vertrag in Bezug auf die Trassen obliegen, treffen ab dem Inkrafttreten o.g. Infrastrukturnutzungsverträge zwischen den Aufgabenträgern und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Aufgabenträger. Insoweit sind sich die Vertragspartner insbesondere über folgendes einig:

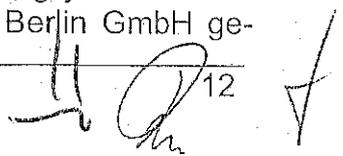
aa) Im Hinblick auf das Risiko steigender Trassennutzungsentgelte vereinbaren die Vertragspartner die nachfolgenden Regelungen:

1. Der Trassenentgeltkostenanteil in Höhe des aktuellen Referenzwertes pro Zugkilometer nach § 15 Abs. 3, um den der von dem jeweils betroffenen Aufgabenträger an die S-Bahn Berlin GmbH zu zahlende finanzielle Beitrag insoweit reduziert wird, wird im Rahmen einer weiteren Referenzrechnung jährlich zum 01.01. um 1,5% erhöht (Referenzwert).
2. Etwaig steigende Trassenentgelte haben bis zum 31.12.2007 keine Auswirkungen auf diesen Vertrag.
3. Im Hinblick auf steigende Trassenentgelte für die Zeit ab dem 01.01.2008 vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

i) Die Aufgabenträger ermitteln für jedes Kalenderjahr die tatsächlich von ihnen an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gezahlten Trassenentgelte pro Zugkilometer, indem die gezahlten Trassenentgelte für das von S-Bahn Berlin GmbH im Gebiet des jeweils betroffenen Aufgabenträgers nach diesem Vertrag erbrachte Verkehrsangebot durch die in diesem Kalenderjahr von der S-Bahn Berlin GmbH im Gebiet des jeweils betroffenen Aufgabenträgers nach diesem Vertrag tatsächlich erbrachten Zugkilometer dividiert wird (Ist-Wert). Der Ist-Wert ist der S-Bahn Berlin GmbH im Rahmen der Schlussabrechnung nach § 21 Abs. 3 von dem jeweiligen Aufgabenträger nachzuweisen.

ii) Wird im Rahmen der Schlussabrechnung festgestellt, erstmals möglich im Jahr 2009 für das Abrechnungsjahr 2008 und letztmals möglich im Jahr 2016 für das Abrechnungsjahr 2015, dass der Ist-Wert eines Aufgabenträgers den für diesen Aufgabenträger ermittelten Referenzwert um mehr als 6 Prozent übersteigt (Bezugsgröße: jeweiliger Referenzwert), kann dieser Aufgabenträger fordern, das vertragsgegenständliche Verkehrsangebot nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu reduzieren:

- Der sich zwischen dem Ist- und Referenzwert ergebende Differenzbetrag (pro Zugkilometer) wird mit den in dem jeweiligen Abrechnungsjahr im Gebiet des Aufgabenträgers nach diesem Vertrag tatsächlich erbrachten Zugkilometern multipliziert („Kompensationsbetrag“).
- Zum Zwecke der Berechnung des maximal zulässigen Umfangs (in Zugkilometer) der zu reduzierenden Verkehrsangebote wird im Folgenden der im Abrechnungsjahr von dem betreffenden Aufgabenträger der S-Bahn Berlin GmbH ge-

 12

- schuldete finanzielle Beitrag pro Zugkilometer und der für das Abrechnungsjahr nachgewiesene Ist-Wert nach Ziffer i) addiert („hypothetischer Gesamtbetrag pro Zugkilometer“).
- Um den maximal zulässigen Umfang (in Zugkilometer) der nach diesem Vertrag zu reduzierenden Verkehrsangebote zu errechnen, ist der Kompensationsbetrag nach dem 1. Anstrich durch den „hypothetischen Gesamtbetrag pro Zugkilometer“ nach dem 2. Anstrich zu dividieren („Anpassungsvolumen“).
- iii) Für die Festlegung der konkret einzustellenden Verkehrsangebote (Angebotsanpassung) gelten im Übrigen die Regelungen des § 23 Abs. 5 lit. b) bis h) wie folgt entsprechend:
- § 23 Abs. 5 lit. b) mit der Maßgabe, dass der betreffende Aufgabenträger mit der Übersendung der Schlussabrechnung der S-Bahn Berlin GmbH schriftlich mitteilt, um welchen konkreten Umfang das vertragsgegenständliche Verkehrsangebot reduziert werden soll, wobei der mitgeteilte Umfang das Anpassungsvolumen nach Ziffer ii) 3. Anstrich nicht überschreiten darf.
 - § 23 Abs. 5 lit. d) mit der Maßgabe, dass die Frist ab dem Zeitpunkt der Schlussabrechnung nach § 21 Abs. 3 zu laufen beginnt.
- iv) Der betreffende Aufgabenträger ist berechtigt, nachdem die konkret einzustellenden Verkehrsangebote nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer iii) festgelegt worden sind, den jährlichen finanziellen Beitrag maximal um den Betrag zu reduzieren, der sich aus dem mitgeteilten Umfang des einzustellenden Verkehrsangebots (in Zugkilometer) multipliziert mit dem im Abrechnungsjahr von dem betreffenden Aufgabenträger der S-Bahn Berlin GmbH geschuldeten finanziellen Beitrag pro Zugkilometer ergibt. Der Zeitpunkt, ab dem der finanzielle Beitrag nach Satz 1 reduziert werden kann, ergibt sich entsprechend aus § 23 Abs. 5 lit. i).
- bb) Außerdem verringert sich der maximale Reduzierungsbetrag im Sinne von § 23 Abs. 5 lit. a) und Abs. 6 lit. a) in dem gleichen Verhältnis, wie sich der von den Aufgabenträgern jeweils zu zahlende finanzielle Beitrag pro Zugkilometer durch die Herausnahme der Trassennutzungsentgelte pro Zugkilometer in Höhe des aktuellen Referenzwerts pro Zugkilometer nach § 15 Abs. 3 nach dem vorstehenden ersten Unterpunkt dieses Absatzes verringert.
- (c) Ab dem Inkrafttreten der Infrastrukturnutzungsverträge zwischen den Aufgabenträgern und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind die Aufgabenträger der S-Bahn Berlin GmbH für die Bereitstellung und den Zustand der Trassen verantwortlich. Leistungsstörungen bei der Erbringung der Verkehrsangebote (z.B. Zugausfälle, Verspätungen [Anlage 2.1] und ggf. andere Qualitätsmängel [Anlage 2.9]) der S-Bahn Berlin GmbH, die auf eine nicht ordnungsgemäße Bereitstellung der Trassen durch die Aufgabenträger zurück-

- zuführen sind, führen nicht zum Entfall bzw. zur Minderung des finanziellen Beitrages.
- (d) Erhöhen sich die Produktionskosten der S-Bahn Berlin GmbH aufgrund einer im Vergleich zu dem Zustand im Jahr vor Ausübung der in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Rechte verschlechterten Bereitstellung der Trassen, so sind diese erhöhten Kosten, solange dieser Zustand andauert, auf Nachweis der S-Bahn Berlin GmbH durch die Aufgabenträger zusätzlich zum finanziellen Beitrag auszugleichen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass die S-Bahn Berlin GmbH verminderte Fahrgeldeinnahmen nachweist.
- (e) Sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen den Aufgabenträgern das Recht zum Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Trassen zubilligen und die Vertragspartner die vorstehend genannten Vertragsanpassungen vereinbart haben, können die Aufgabenträger im Rahmen dieses Vertrages die für die vertragsgegenständlichen Verkehrsangebote erforderlichen Trassennutzungsverträge unmittelbar mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Auswirkung auf diesen Vertrag abschließen. Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vertragsanpassungen treten frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Aufgabenträger der S-Bahn Berlin GmbH nachweisen, dass sie die für die vertragsgegenständlichen Verkehrsangebote erforderlichen Trassennutzungsverträge mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen abgeschlossen haben.
- (f) Die Vertragspartner binden sich jeweils 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Einigung über die Vertragsanpassung an die vereinbarten Inhalte der Vertragsanpassung. Sollten die Aufgabenträger nicht innerhalb der vorgenannten Frist von 12 Monaten den in lit. e) Satz 2 genannten Nachweis erbracht haben, ist die S-Bahn Berlin GmbH nicht mehr an die ursprünglich vereinbarten Vertragsanpassungen gebunden und ist insoweit berechtigt, die Vertragsanpassung auf der Grundlage dieser Inhalte abzulehnen. Beabsichtigt der betroffene Aufgabenträger weiterhin, im Rahmen dieses Vertrages die für die vertragsgegenständlichen Verkehrsangebote erforderlichen Trassennutzungsverträge unmittelbar mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Auswirkung auf diesen Vertrag abzuschließen, bedarf es hierzu einer erneuten Vereinbarung zwischen den betroffenen Vertragspartnern über die erforderlichen Vertragsanpassungen nach Maßgabe dieses Absatzes.
- (g) Die S-Bahn Berlin GmbH versichert, dass sie nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag mit der DB Netz AG vom 21.09.2003 die Möglichkeit hat, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zu einem Fahrplanwechsel zu kündigen. Änderungen im Hinblick auf dieses Kündigungsrecht sind nur im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern möglich, es sei denn, die Änderung ist aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich. Auf Weisung des jeweiligen Aufgabenträgers wird die S-Bahn Berlin GmbH das vorgenannte Kündigungsrecht ausüben, sofern die in Absatz 2 lit. a) bis lit. f) vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die S-Bahn Berlin GmbH wird die Aufgabenträger umgehend über Maßnahmen, die dauerhaft zu einer Veränderung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur führen, informieren, soweit sie ihr bekannt sind. Dies gilt auch für Maßnahmen Dritter. Gleiches gilt für Planungen, die der S-Bahn Berlin GmbH bekannt werden,

die zu solchen Veränderungen führen könnten. Die Information erfolgt unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die S-Bahn Berlin GmbH.

- (4) Änderungen, Ergänzungen, Verlängerungen und der Neuabschluss der Infrastrukturnutzungsverträge oder ihrer Grundlagen sowie ähnliche für diesen Vertrag relevante Vereinbarungen sind nur im Benehmen mit den Aufgabenträgern zulässig. Die S-Bahn Berlin GmbH wird die Aufgabenträger von der Aufnahme entsprechender Verhandlungen sowie periodisch von deren Stand unterrichten. Spätestens acht Wochen vor Abschluss einer der in Satz 1 genannten Vereinbarungen wird die S-Bahn Berlin GmbH den Aufgabenträgern deren beabsichtigten Wortlaut unter Hinweis auf den geplanten Termin zum Vertragsabschluss übersenden. Beanstanden die Aufgabenträger vertragliche Regelungen, ist die S-Bahn Berlin GmbH gehalten, die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Klärung der Angemessenheit der Regelung durchzuführen. Soweit die Aufgabenträger nicht Verfahrensbeteiligte sind, haben sie das Recht, jederzeit Einsicht in die Verfahrensunterlagen der S-Bahn Berlin GmbH zu nehmen und Anregungen zur Verfahrensführung sowie zur Argumentation zu unterbreiten.

Hält die S-Bahn Berlin GmbH die Beanstandung für unbegründet, kann sie von der Durchführung möglicher Verfahren sowie der Einlegung eventuell erforderlicher Rechtsbehelfe und Rechtsmittel Abstand nehmen. Das Gleiche gilt, wenn die S-Bahn Berlin GmbH keine überwiegenden Erfolgsaussichten sieht. Die S-Bahn Berlin GmbH wird dies den Aufgabenträgern unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilen. In diesem Fall gelten die für die beanstandeten Infrastrukturnutzungsregelungen geleisteten finanziellen Beiträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Die Aufgabenträger können insoweit innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der S-Bahn Berlin GmbH den Rechtsweg beschreiten. Gegenüber einem sich hiernach möglicherweise ergebenden Rückerstattungsanspruch der Aufgabenträger kann sich die S-Bahn Berlin GmbH nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Beschreiten die Aufgabenträger innerhalb dieser Frist den Rechtsweg nicht, gilt die Beanstandung als zurück gezogen und die betreffende Regelung als akzeptiert; der Vorbehalt der Rückforderung bezüglich der insoweit in Rede stehenden Beanstandung erlischt in diesem Falle.

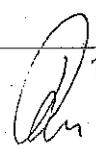
- (5) Soweit und solange die S-Bahn Berlin GmbH die Vereinbarungen gemäß Absatz 1 mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen in eigener Verantwortung abschließt, stellt sie soweit möglich durch entsprechende Regelungen sicher, dass die Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur gewährleistet ist.
- (6) Soweit Änderungen der Infrastruktur nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag die Zustimmung der S-Bahn Berlin GmbH voraussetzen, wird diese die Zustimmung erst nach einer Zustimmung der Aufgabenträger erklären. Das gilt nicht, soweit die S-Bahn Berlin GmbH nach den allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG oder aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet ist.
- (7) Im Benehmen mit den Aufgabenträgern setzt sich die S-Bahn Berlin GmbH beim zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen für Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Ausstattung und des Erscheinungsbildes der Verkehrsstationen ein.

- (8) Benennungen neuer S-Bahnhöfe sowie Änderungen von Bahnhofsnamen der S-Bahn werden nur einvernehmlich mit den davon betroffenen Aufgabenträgern vorgenommen.
- (9) Die S-Bahn Berlin GmbH ist verantwortlich für die Sicherheit und Sauberkeit der Bahnhöfe und Haltepunkte im Rahmen ihres Geschäftsbesorgungsvertrages mit DB Station & Service. Dazu zählt neben dem Bahnsteig samt Zugängen auch der Gleisbereich an den Stationen. Sofern die S-Bahn Berlin GmbH dies nicht unmittelbar selbst gewährleistet, hat sie die ggf. erforderlichen Maßnahmen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder Dienstleistern zu vereinbaren.

§ 12 Nebenpflichten

- (1) Die S-Bahn Berlin GmbH wird den mit Verkehrserhebungen und Qualitätsprüfungen befassten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Aufgabenträger bzw. von Unternehmen, die dazu im Auftrag der Aufgabenträger tätig sind, ungehinderten und kostenlosen Zugang zu ihren Zügen an öffentlich zugänglichen Stellen gewähren. Eine vorherige Anmeldung durch die Aufgabenträger ist nicht erforderlich.
- (2) Die von den Aufgabenträgern im Rahmen der Qualitätsprüfungen ermittelten Informationen gelten nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der S-Bahn Berlin GmbH.
- (3) Das Überkleben von Tür- und Fensterflächen an den Fahrzeugen durch Werbung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Die S-Bahn Berlin GmbH gewährt den Aufgabenträgern, der VBB GmbH und Organisationen i. S. des § 24 Abs. 2 in den Fahrzeugen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten (min. 10 % der Werbeflächen in den Fahrzeugen) kostenlos die Gelegenheit zur Kundeninformation. Bezüglich der Nutzung dieser Werbeflächen stimmen sich die Vertragspartner ab.
- (5) Die S-Bahn Berlin GmbH ist verpflichtet, den Aufgabenträgern die von ihr erhobenen Daten aller Verkehrszählungen und -befragungen zeitnah und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhält die S-Bahn Berlin GmbH zeitnah und kostenlos entsprechende Daten von ihren Strecken von den Aufgabenträgern. Die Daten sind im Traffic-Count-Format bzw. ASCII-Format zur Verfügung zu stellen.

Die Vermarktung der erhobenen Daten ist nur nach Einwilligung des jeweiligen Vertragspartners, der die Daten erhoben hat, zulässig. Die Aufgabenträger sichern zu, dass die Weitergabe der Daten nur an eine wettbewerbsneutrale Organisation erfolgt, die diese Daten nicht in einer Weise verwenden darf, die zu Wettbewerbsnachteilen für die S-Bahn Berlin GmbH führt, und dass die Verwendung der Daten durch die Aufgabenträger oder durch von ihnen beauftragte Dritte nicht zu Wettbewerbsnachteilen der S-Bahn Berlin GmbH führt. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verwendung der Daten im Rahmen der zukünftigen Vergabeverfahren ist ohne Zustimmung möglich. Die Vertragspartner haften nicht für die Richtigkeit der einander überlassenen Daten und Informationen.

  ¹⁶ 

- (6) Die Änderung der Farbgebung der S-Bahnfahrzeuge darf nur im Benehmen mit den Aufgabenträgern erfolgen.

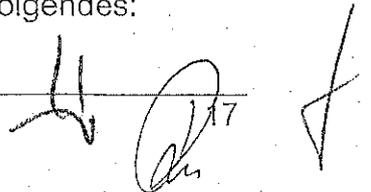
FINANZIERUNG

§ 13 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Um die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, gewähren die Aufgabenträger jeweils einen finanziellen Beitrag an die S-Bahn Berlin GmbH.
- (2) Der kalenderjährliche finanzielle Beitrag der jeweiligen Aufgabenträger errechnet sich im Grundsatz aus dem finanziellen Beitrag des jeweiligen Aufgabenträgers pro Zugkilometer multipliziert mit den vereinbarten Zugkilometern des betreffenden Jahres im Gebiet des betreffenden Landes.
- (3) Der jeweils aktuelle finanzielle Beitrag des Aufgabenträgers pro Zugkilometer und Kalenderjahr basiert auf dem jeweils aktuellen Basiszuschusssatz pro Zugkilometer des betreffenden Aufgabenträgers, der jedes Jahr mit Wirkung zum 01.01., erstmals zum 01.01.2004, gemäß Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 3, erhöht wird.
- (4) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht zwischen den Vertragspartnern über die endgültige Höhe des Basiszuschusssatzes kein Einvernehmen. Die Vertragspartner sind sich insoweit einig, dass der Basiszuschusssatz für das Jahr 2003 mindestens 7,38 € pro Zugkilometer und höchstens 8,07 € pro Zugkilometer beträgt. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag von 0,69 € pro Zugkilometer ist aufgrund einer unterschiedlichen Auffassung zum modularen Trassenpreissystems 2001 der DB Netz AG mit Stand vom April 2003 (TPS 2001/April 2003) zwischen den Vertragspartnern streitig.

Die Aufgabenträger sind der Auffassung, dass der Trassenpreis, den die DB Netz AG ab dem 01.01.2003 von der S-Bahn Berlin GmbH erhebt, fehlerhaft ist. Berechnungsgrundlage für den streitigen Trassenpreis ist das TPS 2001/April 2003. Zwischen den Vertragspartnern sind dabei die Trassenpreiskomponenten „Grundpreis S 2“ (Preisstand per 01.01.2003: 2,09 € pro Zugkilometer) und der „Produktfaktor 1,65“ unstrittig, was einem Trassenpreis für das Jahr 2003 von 3,45 € pro Zugkilometer entspricht. Zwischen den Aufgabenträgern und der S-Bahn Berlin GmbH ist dagegen streitig, ob die DB Netz AG auf der Grundlage des TPS 2001/April 2003 über die vorgenannten Trassenpreiskomponenten hinaus einen weiteren Zuschlag von 20 % (entspricht 0,69 € pro Zugkilometer) erheben durfte bzw. darf; der Trassenpreis für das Jahr 2003 beträgt unter Berücksichtigung dieses streitigen Zuschlags 4,14 € pro Zugkilometer. Die Aufgabenträger sind der Auffassung, dass der Zuschlag von der DB Netz AG auf Basis des TPS 2001/April 2003 zu Unrecht erhoben wird und daher die finanziellen Beiträge an die S-Bahn Berlin GmbH ohne den auf den Zuschlag entfallenden Beitragsanteil von 0,69 € pro Zugkilometer zu berechnen sind. Für das Jahr 2003 beträgt der Basiszuschusssatz deshalb nach Ansicht der Aufgabenträger 7,38 € pro Zugkilometer.

- (5) Zur Regelung der Streitfrage vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:



- a) Der Trassenpreis pro Zugkilometer für das Jahr 2003 liegt zwischen einem Mindestbetrag von 3,45 € und einem Höchstbetrag von 4,14 €.
- b) Der streitige Beitragsanteil in Höhe von 0,69 € pro Zugkilometer ist von den Aufgabenträgern für die Zeit ab dem 01.01.2003 an die S-Bahn Berlin GmbH nur zu zahlen, wenn und solange die S-Bahn Berlin GmbH das Vorliegen der einen Zuschlag begründenden tatbestandlichen Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 des TPS 2001/April 2003 nachgewiesen hat. Die Vertragspartner machen diese Voraussetzungen zum Vertragsinhalt.

Der Basiszuschusssatz nach Absatz 3 beträgt für das Jahr 2003 in diesem Fall 8,07 € pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b jeweils in der Variante B). Gelingt der S-Bahn Berlin GmbH der vorgenannte anspruchsbegründende Nachweis nicht, beträgt der Basiszuschusssatz nach Absatz 3 für das Jahr 2003 in diesem Fall 7,38 € pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b jeweils in der Variante A). Die Regelung in lit. d) bleibt hiervon unberührt.

Die S-Bahn Berlin GmbH behält sich vor, den streitigen Beitragsanteil in Höhe von 0,69 € pro Zugkilometer für die Zeit ab dem 01.01.2003 gerichtlich geltend zu machen; die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Berechtigung von DB Netz AG zur Erhebung des streitigen Trassenpreiszuschlags trifft die S-Bahn Berlin GmbH.

- c) Soweit der Anspruch der S-Bahn Berlin GmbH auf Zahlung des Beitragsanteils besteht, schulden die Aufgabenträger der S-Bahn Berlin GmbH neben dem Zuschlag zusätzlich Zinsen in Höhe der durch die Nichtzahlung des Zuschlags bei der S-Bahn Berlin GmbH zusätzlich entstandenen Kosten aufgrund der Refinanzierung der S-Bahn Berlin GmbH bei der DB AG, jedoch nicht höher als 100 Basispunkte über dem Interbankenzinssatz (Geldmarktsätze unter Banken in Deutschland für eine Laufzeit von einem Monat). Berechnet werden die Zinsen monatlich auf der Grundlage des ersten quotierten Zinssatzes eines Monats, beginnend mit dem Januar 2003. Die kreditierten Zinsen gehen in die Zinsrechnung der Folgemonate ein. Die Geltendmachung eines weiteren (Verzugs)schadens ist ausgeschlossen. Die S-Bahn Berlin GmbH wird auf Verlangen der Aufgabenträger die entstandenen Refinanzierungskosten durch ihren Wirtschaftsprüfer testieren lassen.
- d) Ändert sich das TPS 2001/April 2003 der DB Netz AG, dessen Anwendung im Hinblick auf die Erhebung eines Beitragsanteils in Höhe von 0,69 € pro Zugkilometer für das Jahr 2003 zwischen den Vertragspartnern streitig ist, in Bezug auf die S-Bahn Berlin GmbH in Höhe oder Struktur und berechnet die DB Netz AG der S-Bahn Berlin GmbH die Trassenentgelte auf der Grundlage des geänderten Trassenpreissystems, ermittelt sich der für den jeweiligen Aufgabenträger ab diesem Zeitpunkt zugrunde zu legende Basiszuschusssatz pro Zugkilometer – unabhängig von dem Ausgang des in lit. b) vorgesehenen Rechtsstreits – für die Zukunft wirkend mit Inkrafttreten des neuen auf der Grundlage des neuen Trassenpreissystems geschlossenen Infrastruktur-nutzungsvertrages nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- aa) Zu dem Basiszuschusssatz nach den Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 3 in der Variante A wird der sich aus dem neuen Trassenpreissystem ergebende und über den unstreitigen Trassenkostenanteil von 3,45 € pro Zugkilometer hinausgehende Betrag hinzugerechnet. Die sich daraus er-

gebende Summe ist der neue, diesem Vertrag zugrunde zu legende Basiszuschussatz gemäß Absatz 3, der jährlich zum 01.01. um 1,5 % erhöht wird. Die Anlagen 4, 4a und b der Variante A sind entsprechend anzupassen. Die neuen Basiszuschussätze dürfen bis einschließlich 2007 die gemäß in den Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 3 der Variante B benannten Basiszuschussätze nicht überschreiten. Obsiegt die S-Bahn Berlin GmbH in dem in lit. b) genannten Rechtsstreit, finden für die Zeit ab dem 01.01.2003 – auch rückwirkend – die Anlagen 4, 4a und b in der Variante B Anwendung.

- bb) Der oder die Aufgabenträger sind in diesem Fall zur Zahlung des sich insoweit rechnerisch ergebenden neuen finanziellen Beitrags, ungeachtet rechtlicher Bedenken gegen die Höhe oder Struktur des neuen Trassenpreises, ggf. unter Vorbehalt entsprechend § 11 Abs. 4 verpflichtet. Rechtliche Bedenken gegen den erhobenen neuen Trassenpreis können der oder die Aufgabenträger ausschließlich im Rahmen des in § 11 Abs. 4 vorgesehenen Verfahrens geltend machen. Insbesondere können der oder die Aufgabenträger in einem auf Zahlung des finanziellen Beitrags gerichteten Rechtsstreit der S-Bahn Berlin GmbH gegen den Aufgabenträger nicht einwenden, die S-Bahn Berlin GmbH schulde gegenüber DB Netz AG einen geringeren als den erhobenen neuen Trassenpreis pro Zugkilometer.
- cc) Die Bestimmungen in § 15 Abs. 3 für den Fall steigender Trassenkosten finden bis zu einem Trassenpreis von 4,14 € pro Zugkilometer insoweit keine Anwendung.
- dd) Die Regelung zu lit. d) gilt nicht in Bezug auf den streitigen Trassenpreiszuschlag, soweit ein solcher auf der Grundlage der tatbestandlichen Voraussetzungen im Sinne von lit. b) auch nach dem geänderten Trassenpreissystem geltend gemacht wird; insoweit gilt die in lit. b) getroffene Regelung.
- (6) Die S-Bahn Berlin GmbH gewährt den Aufgabenträgern auf den Basiszuschussatz einen Rabatt von 0,80 € pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 5). Der jeweils aktuelle Basiszuschussatz des Aufgabenträgers pro Zugkilometer vermindert um den Rabatt ist der jeweils aktuelle finanzielle Beitrag pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 7).
- (7) Der jährliche finanzielle Beitrag eines jeden Aufgabenträgers (nachrichtlich Anlagen 4, 4a und b; jeweils Spalte 8) errechnet sich aus
- a) dem jeweils aktuellen finanziellen Beitrag des Aufgabenträgers pro Zugkilometer (Anlage 4, 4a und b, jeweils Spalte 7) multipliziert mit der Zahl der im betreffenden Jahr vereinbarten Zugkilometer (nachrichtlich Anlage 4, 4a und b, jeweils Spalte 2).
- b) Der sich nach lit. a) ergebende Betrag wird, sofern der betreffende Tatbestand vorliegt, erhöht bzw. verringert um
- aa) den Erhöhungsbetrag bei Steigerung der Energiekosten gemäß § 14 Abs. 2;
- bb) den Anpassungsbetrag bei Veränderung der Infrastrukturkosten gemäß § 15 Abs. 2 und 3.

cc) Kürzungen gemäß § 17.

- (8) Die Aufgabenträger stellen nach dem in § 19 beschriebenen Verfahren fest, ob die Liefernachweise die Leistungserbringung richtig und vollständig dokumentieren. Gegebenenfalls findet im Zusammenwirken mit der S-Bahn Berlin GmbH eine Korrektur der Liefernachweise statt.
- (9) Die nach § 19 überprüften Liefernachweise bilden die Basis der Ansprüche der S-Bahn Berlin GmbH auf die finanziellen Beiträge. Die die Vorschriften dieses Paragraphen ergänzenden Parameter zur Schlussabrechnung der finanziellen Beiträge sind in § 20 geregelt.
- (10) Die Fahrgeldeinnahmen aus allen Tarifen stehen der S-Bahn Berlin GmbH zu. Für die Einnahmenaufteilung innerhalb des Verbundtarifs gilt § 16.
- (11) In § 21 ist Näheres zur Auszahlung der finanziellen Beiträge geregelt.

§ 14 Energiekosten

- (1) Der Basiszuschusssatz der Aufgabenträger pro Zugkilometer enthält einen kalkulierten Energiekostenanteil. Im Hinblick auf mögliche zukünftige Steigerungen der Energiekosten vereinbaren die Vertragspartner, die jährlichen finanziellen Beiträge der Aufgabenträger jedes Jahr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr zu erhöhen (§ 13 Abs. 7 lit. b) Buchstabe aa)).
- (2) Der Erhöhungsbetrag für den Energiekostenanteil errechnet sich wie folgt:
 - a) Für das Jahr 2003 ermittelt die S-Bahn Berlin GmbH den spezifischen Betrag für die Energiekosten pro Zugkilometer, indem die für das im Kalenderjahr 2003 im Gebiet beider Länder insgesamt erbrachte Verkehrsangebot gezahlten Energiekosten durch die im Kalenderjahr 2003 erbrachten Zugkilometer dividiert werden. Die S-Bahn Berlin GmbH wird auf Verlangen der Aufgabenträger den sich daraus ergebenden spezifischen Betrag pro Zugkilometer für Energiekosten für das Kalenderjahr 2003 durch einen Wirtschaftsprüfer testen lassen.
 - b) Dieser spezifische Betrag für Energiekosten des Jahres 2003 wird im Rahmen einer Referenzrechnung jährlich zum 01.01., erstmals zum 01.01.2004, um 1,5 % erhöht (Referenzwert).

In einer weiteren Vergleichsrechnung wird der spezifische Betrag für Energiekosten des Jahres 2003 entsprechend der tatsächlichen Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Indexwertes Nr.828 „Elektrizität bei Abgabe an Sondervertragskunden im Hochspannungsbereich“ der Fachserie 17, Reihe 2, des Statistischen Bundesamtes (Basisjahr 2003) jährlich, erstmals zum 01.01.2004, fortgeschrieben (Ist-Wert). Wird dieser Indexwert während der Laufzeit des Vertrages durch das Statistische Bundesamt nicht mehr ermittelt, werden sich die Vertragspartner auf einen Indexwert verständigen, der dem bisher geltenden am Nächsten kommt.

Wenn für die Zeit ab dem 01.01.2004 der jeweilige Ist-Wert den für das entsprechende Abrechnungsjahr geltenden Referenzwert um mehr als 10 Prozent übersteigt, ist der sich in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zwischen bei-

[Handwritten signature]
20
[Handwritten signature]

den Werten (Referenzwert und Ist-Wert) ergebende Differenzbetrag pro Zugkilometer multipliziert mit den im jeweiligen Abrechnungsjahr im jeweiligen Land tatsächlich erbrachten Zugkilometern (Mehrbetrag) von dem jeweiligen Aufgabenträger zusätzlich zu zahlen.

- (3) Die Aufgabenträger sind berechtigt, den von ihnen nach Absatz 2 lit. b) geschuldeten Mehrbetrag ganz oder teilweise nicht zu zahlen; dies gilt nicht für einen von den Aufgabenträgern geschuldeten Mehrbetrag für das letzte Vertragsjahr (2017). Der jeweilige Aufgabenträger wird der S-Bahn Berlin GmbH unverzüglich mitteilen, ob und ggf. in welcher Höhe er beabsichtigt, den von ihm geschuldeten Mehrbetrag nicht zu zahlen (Fehlbetrag Energie). Die Vertragspartner werden in diesem Fall für das laufende Kalenderjahr bei insoweit unverändertem jährlichen finanziellen Beitrag des betreffenden Aufgabenträgers Verkehrsangebote im Gebiet des betreffenden Landes in dem wertmäßigen Umfang einstellen, der maximal dem von dem jeweiligen Aufgabenträger mitgeteilten Fehlbetrag Energie entspricht. Für diese Einstellung von Verkehrsangeboten gelten die Regelungen des § 23 Abs. 5 lit. b) bis i) wie folgt entsprechend:
- § 23 Abs. 5 lit. c) für die Ermittlung des Umfangs des einzustellenden Verkehrsangebotes, mit der Maßgabe, dass der Fehlbetrag Energie nach Satz 2 zugrunde zu legen ist und durch den für das Abrechnungsjahr maßgeblichen finanziellen Beitrag des Aufgabenträgers pro Zugkilometer (nach Anlage 4 a und/oder b, jeweils Spalte 7) dividiert wird.
 - § 23 Abs. 5 lit. b) für die Mitteilung des Umfangs der einzustellenden Verkehrsangebote, mit der Maßgabe, dass die Frist ab dem Zeitpunkt der Schlussabrechnung nach § 21 Abs. 3 zu laufen beginnt.

§ 15 Infrastrukturnutzungskosten

- (1) Mit den finanziellen Beiträgen nach § 13 sind vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 die Kosten der S-Bahn Berlin GmbH für die Nutzung der erforderlichen Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 3 und § 14 AEG abgegolten.
- (2) Sofern auf Veranlassung eines oder beider Aufgabenträger Investitionsmaßnahmen im Infrastrukturbereich erfolgen und dies erhöhte oder zusätzliche Infrastrukturnutzungsentgelte zur Folge hat oder durch Änderungen des Verkehrsangebots zusätzliche Infrastrukturnutzungsentgelte anfallen, werden die jährlichen finanziellen Beiträge nach § 13 und die monatlichen Abschlagszahlungen (§ 21 Abs. 2) ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Kostensteigerung für die Zukunft entsprechend angepasst. Führen Veranlassungen nach Satz 1 eines oder beider Aufgabenträger zu einer Verminderung der der S-Bahn Berlin GmbH belasteten Kosten für die Nutzung der Infrastruktur, erfolgt eine Minderung der finanziellen Beiträge nach § 13 und der Abschlagszahlungen (§ 21 Abs. 2) entsprechend.
- (3) Im Hinblick auf mögliche zukünftige Steigerungen der Infrastrukturkosten vereinbaren die Vertragspartner folgendes:
- a) Mit dem finanziellen Beitrag nach § 13 sind die Entgelte für die Nutzung der erforderlichen Verkehrsstationen abgegolten.



b) Mit dem finanziellen Beitrag nach § 13 sind mögliche Steigerungen der Entgelte für die Nutzung der erforderlichen Trassen bis zum 31.12.2007 abgegolten. Die Regelung nach § 13 Abs. 5 lit. d) bleibt hiervon unberührt.

c) Für mögliche, zukünftige Steigerungen der Entgelte für die Nutzung der erforderlichen Trassen ab 01.01.2008 gelten die folgenden Regelungen:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der spezifische Betrag für die Trassenkosten des Jahres 2003 mindestens 3,45 € pro Zugkilometer beträgt (Basiswert). Obsiegt die S-Bahn Berlin GmbH in dem in § 13 Abs. 5 lit. b) vorgesehenen Rechtsstreit, beträgt der Basiswert für 2003 4,14 € pro Zugkilometer.

Der Basiswert des Jahres 2003 wird in einer Referenzrechnung jährlich zum 01.01., erstmals zum 01.01.2004, um jeweils 1,5 % erhöht (Referenzwert).

Ändert sich das TPS 2001/April 2003 der DB Netz AG in Bezug auf die S-Bahn Berlin in Höhe oder Struktur, wird – unabhängig von dem Ausgang des in § 13 Abs. 5 lit. b) vorgesehenen Rechtsstreits – der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Trassenpreissystems gültige Referenzwert durch den von der DB Netz AG auf Grundlage des neuen Trassenpreissystems gegenüber der S-Bahn Berlin GmbH erhobenen Trassenpreis pro Zugkilometer ersetzt. Der in die Referenzrechnung einzusetzende neue Trassenpreis darf dabei einen Betrag von 3,45 € nicht unterschreiten und 4,14 € nicht überschreiten.

d) Ab dem 01.01.2008 werden für jedes Abrechnungsjahr die nach dem dann geltenden Trassennutzungsvertrag geschuldeten Trassenentgelte pro Zugkilometer ermittelt, indem die geschuldeten Trassenentgelte für das im betreffenden Abrechnungsjahr im jeweiligen Land erbrachte Verkehrsangebot durch die im betreffenden Abrechnungsjahr im jeweiligen Land tatsächlich erbrachten Zugkilometer dividiert werden (Ist-Wert).

Wenn ab dem 01.01.2008 der jeweilige Ist-Wert in dem betreffenden Abrechnungsjahr für den jeweiligen Aufgabenträger den für das entsprechende Abrechnungsjahr ermittelten Referenzwert um mehr als 6 Prozent übersteigt (Bezugsgröße: jeweiliger Referenzwert), ist der sich in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zwischen dem Ist- und Referenzwert ergebende Differenzbetrag pro Zugkilometer multipliziert mit den in dem jeweiligen Abrechnungsjahr im jeweiligen Land tatsächlich erbrachten Zugkilometern (Anpassungsbetrag) von dem jeweiligen Aufgabenträger zusätzlich zu zahlen; die finanziellen Beiträge pro Zugkilometer gemäß § 13 erhöhen sich in dem Abrechnungsjahr entsprechend.

e) Die Aufgabenträger sind berechtigt, den von ihnen nach Absatz 3 lit. d) geschuldeten Anpassungsbetrag ganz oder teilweise nicht zu zahlen; dies gilt nicht für einen von den Aufgabenträgern geschuldeten Anpassungsbetrag für das letzte Vertragsjahr (2017). Der jeweilige Aufgabenträger wird der S-Bahn Berlin GmbH unverzüglich mitteilen, ob und ggf. in welcher Höhe er beabsichtigt, den von ihm geschuldeten Anpassungsbetrag nicht zu zahlen (Fehlbetrag Trasse). Die Vertragspartner werden in diesem Fall für das laufende Jahr bei insoweit unverändertem jährlichen finanziellen Beitrag des betreffenden Aufgabenträgers Verkehrsangebote im Gebiet des betreffenden Landes in dem wertmäßigen Umfang einstellen, der maximal dem von dem jeweiligen Aufgabenträger mitgeteilten Fehlbetrag Trasse entspricht. Für diese

Einstellung von Verkehrsangeboten gelten die Regelungen des § 23 Abs. 5 lit. b) bis i) wie folgt entsprechend:

- § 23 Abs. 5 lit. c) für die Ermittlung des Umfangs des einzustellenden Verkehrsangebotes, mit der Maßgabe, dass der Fehlbetrag Trasse nach Satz 2 zugrunde zu legen ist und durch den für das Abrechnungsjahr maßgeblichen finanziellen Beitrag pro Zugkilometer (nach Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 7) dividiert wird.
- § 23 Abs. 5 lit. b) für die Mitteilung des Umfangs des einzustellenden Verkehrsangebotes, mit der Maßgabe, dass die Frist ab dem Zeitpunkt der Schlussabrechnung nach § 21 Abs. 3 zu laufen beginnt.

§ 16 Tarifeinnahmen

- (1) Bedingt durch den gemeinsamen Tarif im Rahmen des VBB ergibt sich die Notwendigkeit der Zuordnung der Einnahmen auf die den gemeinsamen Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen und dabei auch auf die S-Bahn Berlin GmbH (Einnahmenaufteilung).

- (2) Die S-Bahn Berlin GmbH nimmt an Einnahmenaufteilungsverfahren im VBB teil.

Die S-Bahn Berlin GmbH ist berechtigt, bestehende Einnahmenaufteilungsverträge (EAV) im VBB nach den in dem jeweiligen EAV vereinbarten Regelungen zu kündigen.

Für den Tarifbereich Berlin ABC haben die S-Bahn Berlin GmbH, die DB Regio AG und die BVG einen dreiseitigen EAV abgeschlossen. Die S-Bahn Berlin GmbH verpflichtet sich, von ihrem Kündigungsrecht für diesen dreiseitigen EAV für den Tarifbereich Berlin ABC keinen Gebrauch zu machen, wenn ein mit der S-Bahn Berlin GmbH nach § 15 AktG verbundenes Konzernunternehmen den zu einer Kündigung des dreiseitigen EAV berechtigenden Umstand zu vertreten hat.

§ 17 Leistungsstörungen

- (1) Ob die vertraglich geschuldete Leistung im Kalenderjahr erfüllt wurde, ist auf Basis des tatsächlich erbrachten Verkehrsangebotes und der Regelung in Anlage 2 zu beurteilen. Betrachtet wird jede im Fahrplan vorgesehene Fahrt. Für Zugausfälle entfällt der entsprechende finanzielle Beitrag pro Zugkilometer (Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 7) für jeden nicht erbrachten Zugkilometer.

Bei mangelhafter Erfüllung der in Anlage 2 definierten Qualitätsmerkmale mindert sich der jährliche finanzielle Beitrag gemäß Absatz 3 i.V.m. Anlage 2 (Maluszahlungen).

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit Zugausfälle bzw. Verspätungen (oder ggf. andere Qualitätsmängel) durch höhere Gewalt bzw. durch Eingriffe oder Beeinträchtigungen des S-Bahnverkehrs durch Dritte im Sinne der Anlage 2.1 verursacht worden sind. Qualitätsmängel werden dokumentiert durch die von der S-Bahn Berlin GmbH zu erstellenden Liefernachweise gemäß § 18, die durch

die Aufgabenträger nach § 19 geprüft werden. Die Minderung der finanziellen Beiträge erfolgt gemäß § 13 Abs. 7 lit. b) cc). Sie tritt neben etwaig an die Fahrgäste zu leistende Rückerstattungen, Nachlässe oder Schadensersatzzahlungen aus dem Beförderungsvertrag.

- (2) Leistungsstörungen sind unverzüglich zu beseitigen. Haben die Aufgabenträger Kenntnis oder Anlass zur Annahme des Vorliegens von Leistungsstörungen, können sie von der S-Bahn Berlin GmbH unverzügliche Aufklärung über die jeweiligen Ursachen verlangen.

Bei für das Fortkommen der Fahrgäste oder die Fahrgastnachfrage wesentlichen Leistungsstörungen können die Aufgabenträger darüber hinaus die unverzügliche Vorlage eines Vorschlages über geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Leistungsstörungen verlangen.

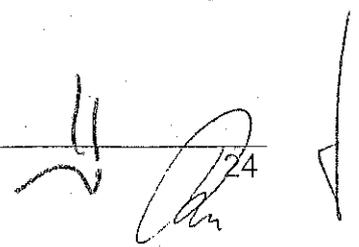
Die S-Bahn Berlin GmbH gewährleistet die Umsetzung dieser Maßnahmen und berichtet den Aufgabenträgern.

- (3) Bei mangelhafter Erfüllung der in Anlage 2 definierten Qualitätsmerkmale kommt die dort geregelte Malusregelung zur Anwendung. Die Summe der nach diesem Vertrag vereinbarten Maluszahlungen einschließlich der Abzüge gemäß § 6 Abs. 4 ist auf insgesamt 5 % des jeweiligen jährlichen finanziellen Beitrages begrenzt. Grundlage sind die Berichte der S-Bahn Berlin GmbH gemäß §§ 18 und 19.

Weitergehende Ansprüche gegen die S-Bahn Berlin GmbH wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Die Regelungen über Zugausfälle bleiben davon unberührt.

§ 18 Liefernachweise

- (1) Die S-Bahn Berlin GmbH hat die ordnungsgemäße Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Verkehrsangebote durch die Übersendung von Liefernachweisen zu dokumentieren. Die Liefernachweise sind monatlich bis zum 15. des Folgemonats, halbjährlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf eines Halbjahres und jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres zu erbringen. Die Einzelheiten bezüglich der Ausgestaltung und des Inhalts der Liefernachweise sind in den Absätzen 2 bis 5 geregelt; in Anlage 5 sind die Formulare dargestellt, mit denen die einzelnen Nachweise zu führen sind. Mit rechtzeitigem Zugang des jeweiligen ausgefüllten Formulars bei den Aufgabenträgern bzw. bei einem von den Aufgabenträgern benannten Dritten ist die Pflicht zur Erbringung des jeweiligen Liefernachweises vollständig erfüllt.
- (2) Monatlich ist bis zum 15. des Folgemonats für folgende Verkehrsangebotsparameter ein Nachweis über die Erfüllung im Vormonat zu erbringen:
- a) fahrplanmäßig erbrachte Verkehrsangebote (Zugkilometer)
 - b) Verkehrsangebote auf Grund von Fahrplanabweichungen nach § 4 Abs. 7 und Abs. 8 (Zugkilometer)
 - c) ausgefallene Verkehrsangebote (Zugkilometer - inkl. tabellarischer und grafischer Aufbereitung)
 - d) durchgeführte Ersatzverkehre
 - e) Pünktlichkeitsgrad

 24

- f) Anschlusssicherung (schwerpunktorientiert nach Inbetriebnahme der Betriebszentrale).

Der Nachweis der S-Bahn Berlin GmbH ist vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Satz vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu bestätigen. Soweit die S-Bahn Berlin GmbH selbst für den Betrieb der Infrastruktur im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge mit der DB Netz und der DB Station&Service zuständig ist, stellt sie die Daten für die Bestätigung selbst zusammen. Die interne Dokumentation des erbrachten Verkehrsangebotes ist den Aufgabenträgern auf Verlangen zugänglich zu machen.

- (3) Vierteljährlich ist spätestens einen Monat nach Ablauf eines Vierteljahres für folgende Angebotsparameter ein Nachweis über die Angebotserfüllung im abgelaufenen Vierteljahr zu erbringen:
- Sauberkeit
 - Maßnahmen zur Sicherheit und deren Erfolge
 - Umfang und Ergebnisse (Quote der Fahrgäste ohne Fahrtberechtigung) der Fahrkartenkontrollen.
- (4) Halbjährlich sind spätestens einen Monat nach Ablauf des Halbjahres den Aufgabenträgern die Tarifeinnahmen aus dem Verbundtarif getrennt nach den einzelnen VBB-Tarifpositionen zu melden.
- (5) Jährlich ist spätestens Ende Januar des Folgejahres für folgende Angebotsparameter ein Nachweis über die Angebotserfüllung im jeweiligen Vorjahr zu erbringen:
- Fahrgastinformation
 - Anforderungen an das Personal
 - Entwicklung der Fahrzeugflotte
 - Beschwerdemanagement (Beschwerdebericht nach § 10 Abs. 3)
 - Ergebnisse der Kundenbefragung
- (6) Die Liefernachweise sind in Anlage 5.1 bis 5.15 beschrieben und als Datei zu liefern; davon ausgenommen sind Erfassungsbögen für Betriebsstörungen und für abweichende Leistungen infolge von Fahrplanänderungen. Weitere Anforderungen können bei Bedarf im Einvernehmen mit der S-Bahn Berlin GmbH von den Aufgabenträgern spezifiziert werden.
- (7) Täglich ist seitens der S-Bahn Berlin GmbH über die Betriebslage vom Vortage an die Aufgabenträger zu berichten. Über besondere Vorkommnisse, wie z.B. Unfälle, größere Betriebsstörungen u.ä., ist unverzüglich zu berichten.
- (8) Die S-Bahn Berlin GmbH stellt den Aufgabenträgern ihren nach § 322 HGB mit einem Bestätigungsvermerk versehenen und von ihrem Gesellschafter festgestellten Jahresabschluss unaufgefordert unverzüglich zur Verfügung. Dies gilt nicht, solange die S-Bahn Berlin GmbH nach § 264 Abs. 3 HGB von der Offenlegung des Jahresabschlusses befreit ist.

§ 19 Kontrollbericht

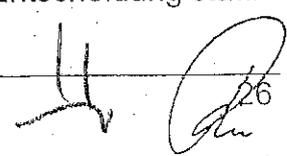
- (1) Die Überprüfung der Verkehrsangebotserbringung durch die Aufgabenträger erfolgt auf Grundlage der monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen und jährlichen

chen Liefernachweise. Die Ergebnisse der jeweiligen Prüfung sind zwei Monate nach Zugang des jeweiligen Liefernachweises in einem Kontrollbericht zu dokumentieren (Dokumentationsfrist). Dabei ist der Liefernachweis zu bestätigen oder es ist festzustellen, inwieweit der Liefernachweis die Angebotserbringung fehlerhaft beschreibt. Mit der Bestätigung des Liefernachweises wird insoweit die dort dokumentierte Erfüllung der vertraglich geschuldeten Verkehrsangebote anerkannt. Im Falle der Feststellung eines fehlerbehafteten Liefernachweises ist im Kontrollbericht eine detaillierte Begründung für die Nichtanerkennung des Liefernachweises zu erbringen.

- (2) Zur Prüfung der Nachweise können die Aufgabenträger Kontrollen selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Der Prüfung durch Kontrollen sind alle Vertragspflichten zugänglich. Die S-Bahn Berlin GmbH kann sich gegenüber den Aufgabenträgern oder einem von diesen beauftragten Dritten diesbezüglich nicht auf die Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen berufen. Die Verpflichtung der Aufgabenträger und der von diesen beauftragten Dritten, die im Rahmen von Prüfungen nach Satz 1 und 2 erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der S-Bahn Berlin GmbH im Sinne des § 203 Abs. 2 StGB gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, bleibt von der in Satz 3 getroffenen Regelung unberührt.
- (3) Die S-Bahn Berlin GmbH ermächtigt die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, den Aufgabenträgern erschöpfend Auskunft über die Verkehrsangebotserbringung der S-Bahn Berlin GmbH zu geben. Die Auskünfte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen können im Kontrollbericht verwendet werden.
- (4) Die Kontrollberichte sind der S-Bahn Berlin GmbH innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Dokumentationsfrist zuzuleiten (Zugang bei der S-Bahn Berlin). Die in ihm aufgeführten Mängel bei der Erbringung der Verkehrsangebote gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Berichtes von der S-Bahn Berlin GmbH begründet widersprochen wird.
- (5) Widerspricht die S-Bahn Berlin GmbH den oder einzelnen der angeführten Mängeln, gilt der Betrag, um den der jeweilige jährliche finanzielle Beitrag bei Vorliegen des jeweiligen Mangels zu kürzen wäre, als vom betreffenden Aufgabenträger unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten, wobei die S-Bahn GmbH für die Mängelfreiheit beweispflichtig ist.

§ 20 Ergänzende Parameter für die Schlussabrechnung

- (1) Die tatsächlichen finanziellen Beiträge eines Kalenderjahres nach § 13 werden mit Hilfe der gemäß § 19 anerkannten Liefernachweise des betreffenden Kalenderjahres und der dort ausgewiesenen geleisteten Zugkilometer errechnet.
- (2) Soweit nach den anerkannten Liefernachweisen die Vertragspflichten nicht oder mangelhaft erfüllt wurden, mindert sich der jeweilige jährliche finanzielle Beitrag entsprechend den Vorgaben von § 13 Abs. 7 lit. b) cc) i.V.m. § 17. Für nicht anerkannte Mängel gilt das Verfahren nach § 19 Abs. 5; in diesem Fall findet eine Kürzung des finanziellen Beitrages aufgrund des streitigen Mangels im Fall von Schlechtleistungen erst nach Beilegung oder rechtskräftiger Entscheidung statt.



- (3) Soweit die S-Bahn Berlin GmbH eine Verzögerung bei der Vorlage der Nachweise zu vertreten hat und dadurch Verzögerungen bei der Erstellung der Schlussabrechnung entstehen und schuldet die S-Bahn Berlin GmbH einem Aufgabenträger nach der Schlussabrechnung eine Rückerstattung der für das Abrechnungsjahr geleisteten Abschläge, so wird die S-Bahn Berlin GmbH den Rückerstattungsbetrag mit 0,5 % pro angefangenem Monat, um den sich die Schlussabrechnung auf Grund der verspäteten Vorlage der Nachweise verzögert hat, verzinsen. Die Zinszahlungen sind im Rahmen der Schlussabrechnung abzurechnen.
- (4) Die Vertragspartner sehen es als Geschäftsgrundlage des Vertrages an, dass die finanziellen Beiträge der Aufgabenträger keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Für den Fall, dass die Finanzbehörden die Abführung von Umsatzsteuer fordern, schulden die Aufgabenträger die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge sowie die evtl. erhobenen Nebenleistungen gemäß § 3 Abs. 4 Abgabeordnung an die S-Bahn Berlin GmbH. Die S-Bahn Berlin GmbH wird auf Verlangen der Aufgabenträger alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den Aufgabenträgern gewährten finanziellen Beiträge von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden. Sie hat insbesondere unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung der Aufgabenträger entsprechende Eingaben, Berufungen und Beschwerden fristgerecht und ordnungsgemäß einzubringen. Die Verfahrenskosten übernehmen die Aufgabenträger. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den Fall der Umsatzsteuerpflicht ergänzende Verhandlungen zur Anpassung der vertraglichen Leistungspflichten an die veränderte wirtschaftliche Belastung der Aufgabenträger zu führen.

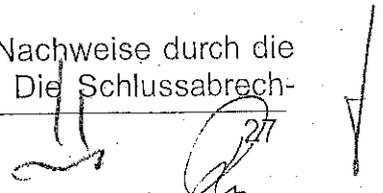
Eine gegebenenfalls erforderliche Abbestellung von Verkehrsangeboten kann im Falle einer solchen Anpassung unabhängig von der Bestimmung des § 3 Abs. 3 erfolgen und berührt die dortige Abbestellquote nicht.

§ 21 Auszahlung des finanziellen Beitrages

- (1) Die Aufgabenträger entrichten auf ihren voraussichtlichen jährlichen finanziellen Beitrag des Kalenderjahres unterjährige Abschläge. Der voraussichtliche jährliche finanzielle Beitrag jedes Aufgabenträgers errechnet sich aus dem finanziellen Beitrag pro Zugkilometer gemäß § 13 Abs. 3 (Anlagen 4, 4a und b, jeweils Spalte 7) multipliziert mit den für das betreffende Kalenderjahr vereinbarten Zugkilometern im betreffenden Land.

Die Abschläge sind von den Aufgabenträgern monatlich in Höhe von 1/12 ihres voraussichtlichen jährlichen finanziellen Beitrages spätestens drei Werktage nach dem 15. eines jeden Monats auf ein von der S-Bahn Berlin GmbH zu benennendes Konto zu überweisen.

- (2) Unterjährige Anpassungen oder Änderungen des Verkehrsangebots werden bei der Bemessung der monatlichen Abschläge gemäß Absatz 1 zeitanteilig berücksichtigt. Sie erhöhen oder verringern die monatlichen Abschläge ab ihrem Wirksamwerden.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und Vorlage aller Nachweise durch die S-Bahn Berlin GmbH findet eine Schlussabrechnung statt. Die Schlussabrech-



nung wird von den Aufgabenträgern gelegt. In ihr werden die finanziellen Beiträge der Aufgabenträger für die S-Bahn Berlin GmbH nach den Vorgaben der §§ 13 und 20 für das abgelaufene Kalenderjahr berechnet.

Eventuelle Über- oder Unterzahlungen der jährlichen finanziellen Beiträge sind vom betreffenden Aufgabenträger jeweils zur Hälfte mit den ersten beiden Abschlagszahlungen nach der Schlussabrechnung auszugleichen.

- (4) Ein Zahlungsverzug der Aufgabenträger wird mit 0,5 % je angefangenen Monat verzinst, soweit die S-Bahn Berlin GmbH keinen höheren Schaden nachweisen kann.

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§ 22 Laufzeit, Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren bis zum 14.12.2017.

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2003 unter der aufschiebenden Bedingung in Kraft, dass die S-Bahn Berlin GmbH mit der BVG und der DB Regio AG für den Tarifbereich Berlin ABC einen seitens der S-Bahn Berlin GmbH und der DB Regio AG rechtsverbindlich unterschriebenen Einnahmenaufteilungsvertrag abgeschlossen hat.

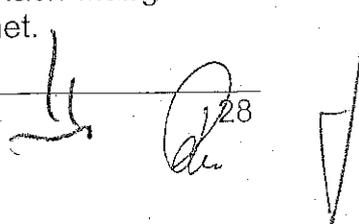
- (2) Für die Laufzeit dieses Vertrages ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

§ 23 Revisionsklausel

- (1) Kommt es aufgrund einer künftigen Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) während der Laufzeit dieses Verkehrsvertrages zu einer Kürzung der den Ländern Berlin und/oder Brandenburg jährlich zugewiesenen Mittel nach § 8 Abs. 1 RegG (§ 8 Abs. 1-Mittel) gegenüber den dem betroffenen Aufgabenträger im letzten Jahr vor Inkrafttreten des geänderten RegG zugewiesenen § 8 Abs. 1-Mitteln, ist der jeweilige Aufgabenträger berechtigt, seinen jährlichen finanziellen Beitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu reduzieren.

Sollte im Rahmen der künftigen Änderung des RegG keine oder eine andere als die bisherige Aufteilung der Regionalisierungsmittel in Mittel nach § 8 Abs. 1 und 2 RegG erfolgen, tritt für die Zwecke dieser Revisionsklausel an die Stelle der den beiden Ländern jeweils neu zugewiesenen § 8 Abs. 1-Mittel der Anteil an den dem jeweiligen Land insgesamt neu zugewiesenen Regionalisierungsmitteln, der prozentual dem Anteil der § 8 Abs. 1-Mittel des betreffenden Landes an den gesamten Regionalisierungsmitteln nach dem RegG in der Fassung vom 26.06.2002 (BGBl I S 2264) entspricht.

- (2) Der Betrag, um den die Aufgabenträger maximal berechtigt sind, den finanziellen Beitrag zu reduzieren (maximaler Reduzierungsbetrag), wird nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 auf Basis der jeweiligen Mittelkürzung berechnet.



(3) Bei Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel, die in Summe mit den seit dem 01.01.2003 erfolgten Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel insgesamt einen Umfang von bis zu 5% (Mittelkürzung $\leq 5\%$) an den dem jeweils betroffenen Land in 2003 zugewiesenen § 8 Abs. 1-Mitteln nicht überschreiten (Selbstbehalt), erfolgt keine Reduzierung des finanziellen Beitrages durch den betroffenen Aufgabenträger. Der Vertrag bleibt von den Mittelkürzungen des Bundes an das betroffene Land insoweit unberührt.

(4) Bei Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel, die in Summe mit den seit dem 01.01.2003 erfolgten Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel zu einer Überschreitung des in Absatz 3 definierten Selbstbehalts für das jeweils betroffene Land führen, in Summe mit den seit dem 01.01.2003 erfolgten Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel jedoch einen Umfang von insgesamt 10 % an den dem jeweils betroffenen Land in 2003 zugewiesenen § 8 Abs. 1-Mitteln nicht überschreiten (Mittelkürzung $5\% < x \leq 10\%$), gilt das Verfahren in Absatz 5.

Bei Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel, die in Summe mit den seit dem 01.01.2003 erfolgten Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel insgesamt einen Umfang von 10% an den dem jeweils betroffenen Land in 2003 zugewiesenen § 8 Abs. 1-Mitteln überschreiten (Mittelkürzung: $> 10\%$), gilt das Verfahren in Absatz 6.

(5) Bei Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel im Sinne von Absatz 4 Satz 1 gilt folgendes:

- a) Der jeweils betroffene Aufgabenträger ist berechtigt, seinen jährlichen finanziellen Beitrag ab dem in lit. i) bezeichneten Zeitpunkt höchstens um den nachfolgend bestimmten maximalen Reduzierungsbetrag zu reduzieren. Der maximale Reduzierungsbetrag ergibt sich aus dem Betrag, um den die seit dem 01.01.2003 bis dahin erfolgten Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel den in Absatz 3 definierten Selbstbehalt für den jeweiligen Aufgabenträger in Summe betragsmäßig übersteigen (Kürzungsbetrag), wobei der Kürzungsbetrag mit dem zum Zeitpunkt dieser Berechnung bestehenden prozentualen Anteil der von der S-Bahn Berlin GmbH erbrachten Verkehrsangebote p.a. am Gesamtumfang des aus § 8 Abs. 1 RegG finanzierten SPNV-Angebotes p.a. im jeweiligen Land (auf Basis der jährlichen Zugkilometer) multipliziert wird.
- b) Der betroffene Aufgabenträger teilt der S-Bahn Berlin GmbH schriftlich mit, um welchen konkreten Umfang und zu welchem Zeitpunkt der jährliche finanzielle Beitrag reduziert werden soll, wobei der angezeigte Reduzierungsbetrag den maximalen Reduzierungsbetrag nach lit. a) nicht überschreiten darf.
- c) Macht ein Aufgabenträger von dem in lit. a) genannten Recht zur Reduzierung des jährlichen finanziellen Beitrages Gebrauch, ist die S-Bahn Berlin GmbH berechtigt, Verkehrsangebote innerhalb des jeweiligen Landes maximal in einem Umfang in Zugkilometer (Abbestellvolumen) einzustellen, der wertmäßig dem vom Aufgabenträger mitgeteilten Reduzierungsbetrag entspricht. Zur Berechnung des höchst zulässigen Abbestellvolumens wird der vom Land mitgeteilte Reduzierungsbetrag durch den zum Zeitpunkt der Änderung des RegG maßgeblichen finanziellen Beitrag pro Zugkilometer (nach Anlage 4 a und/oder b, jeweils Spalte 7) dividiert. Die Festlegung der konkret einzustellenden Verkehrsangebote (Angebotsanpassung) richtet sich nach lit. d) bis i).
- d) Die S-Bahn Berlin GmbH wird dem betroffenen Aufgabenträger innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Mitteilung nach lit. b) mindestens drei Vorschläge

zur Angebotsanpassung vorlegen, die den maximal zulässigen Umfang gemäß lit. c) nicht übersteigen dürfen.

- e) Der betroffene Aufgabenträger wird die von der S-Bahn Berlin GmbH unterbreiteten Vorschläge prüfen und binnen einer Frist von weiteren 3 Wochen ab Zugang der Vorschläge nach lit. d) mitteilen, welchem Vorschlag er folgen möchte. Sofern er keinem der von der S-Bahn Berlin GmbH unterbreiteten Vorschläge folgen möchte, kann er im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Aufgabenträger innerhalb der vorgenannten 3 Wochenfrist eigene Vorschläge einbringen, die den maximal zulässigen Umfang gemäß lit. c) nicht übersteigen dürfen. Die S-Bahn Berlin GmbH wird diese Vorschläge bezüglich der für die Restlaufzeit des Vertrages durch die vorgeschlagenen Vertragsanpassungen bewirkten Veränderung der Erträge und Aufwendungen gemäß § 242 Abs. 2 HGB bewerten.

Hinsichtlich der Angebotsanpassungen werden sich die Aufgabenträger mit dem Ziel einer verkehrlich, betrieblich und für die S-Bahn Berlin GmbH wirtschaftlich vertretbaren Lösung untereinander abstimmen. Innerhalb einer weiteren Frist von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 oder 2 werden die Vertragspartner anstreben, Einvernehmen über die Angebotsanpassung zu erzielen.

- f) Erzielen die Vertragspartner innerhalb der in lit. e) nach Satz 5 bestimmten Frist Einvernehmen über die Angebotsanpassung, wird die S-Bahn Berlin GmbH unverzüglich, spätestens 3 Monate nachdem Einvernehmen über die Angebotsanpassung erzielt wurde, die insoweit bestimmten Verkehrsangebote einstellen, sofern sich die betroffenen Vertragspartner nicht auf einen anderen Zeitpunkt verständigt haben.
- g) Erzielen die Vertragspartner innerhalb der in lit. e) nach Satz 5 bestimmten Frist kein Einvernehmen über die Angebotsanpassung, werden die Vertragspartner binnen einer weiteren Woche gemeinsam einen Sachverständigen bestimmen und beauftragen.

Können sich die Vertragspartner nicht auf einen gemeinsamen Sachverständigen verständigen, benennen die Aufgabenträger gemeinsam und die S-Bahn Berlin GmbH jeweils zwei Sachverständige. Es wird der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer gebeten, einen Sachverständigen aus den von den Vertragspartnern benannten Sachverständigen auszuwählen.

Auf Verlangen hat die S-Bahn Berlin GmbH dem Sachverständigen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Der Sachverständige soll binnen 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Beauftragung mitteilen, welcher der ihm vorgelegten Vorschläge für die S-Bahn Berlin GmbH am wirtschaftlich günstigsten ist. Der von dem Sachverständigen zu prüfende Maßstab des wirtschaftlich günstigsten Vorschlags bestimmt sich nach dem Saldo der durch die Angebotsanpassung für die Restlaufzeit des Vertrages bewirkten Veränderung der Erträge und Aufwendungen der S-Bahn Berlin GmbH im Sinne von § 242 Abs. 2 HGB zum Zeitpunkt der Angebotsanpassung. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Saldos zwischen Erträgen und Aufwendungen ist der festierte Jahresabschluss vor Eintritt der Kürzung des finanziellen Beitrages.

  30 

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Sachverständigen bei seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und dabei eng und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

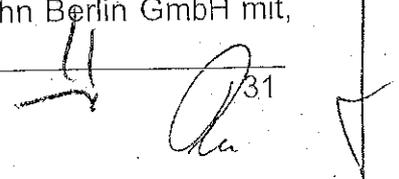
Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragspartner jeweils zu gleichen Teilen. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt jeder Vertragspartner selbst.

Kommt der Sachverständige innerhalb von vier Wochen zu keinem Ergebnis, ist der betroffene Aufgabenträger verpflichtet zu bestimmen, welcher der von der S-Bahn Berlin GmbH gemäß Absatz 5, lit. d) eingereichten Vorschläge zur Angebotsanpassung zur Umsetzung kommt. Kommt der betroffene Aufgabenträger der vorgenannten Bestimmungspflicht nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der in Absatz 5 lit. g) Satz 9 genannten 4 Wochen nach, ist die S-Bahn Berlin GmbH berechtigt, einen der von ihr nach Absatz 5 lit. d) vorgelegten Vorschläge zur Angebotsanpassung umzusetzen, sofern der betroffene Aufgabenträger von seinem Recht nach Absatz 5 lit. i) zur Reduzierung des finanziellen Beitrags Gebrauch macht.

- h) Die S Bahn Berlin GmbH wird unverzüglich, spätestens drei Monate nach Mitteilung des Sachverständigen oder nach Entscheidung gemäß lit. g) die insoweit bestimmten Verkehrsangebote einstellen.
- i) Der betroffene Aufgabenträger ist erst ab dem Zeitpunkt zur Reduzierung des finanziellen Beitrages berechtigt, zu dem die S-Bahn Berlin GmbH die nach lit. c) oder lit. h) einzustellenden Verkehrsangebote nicht mehr erbringt, davon unabhängig jedoch 6 Monate nach der Mitteilung nach lit. b). Sofern sich die betroffenen Vertragspartner darauf verständigt haben, dass die Umsetzung der Angebotsanpassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist der betroffene Aufgabenträger erst ab dem einvernehmlich bestimmten Zeitpunkt zur Reduzierung des finanziellen Beitrags berechtigt.

(6) Bei Kürzungen der § 8 Abs. 1-Mittel im Sinne von Absatz 4 Satz 2 gilt folgendes:

- a) Der jeweils betroffene Aufgabenträger ist berechtigt, seinen jährlichen finanziellen Beitrag ab dem in lit. h) bezeichneten Zeitpunkt höchstens um den nachfolgend bestimmten maximalen Reduzierungsbetrag zu reduzieren. Für die Berechnung des maximalen Reduzierungsbetrages wird jeweils nur der auf die S-Bahn Berlin GmbH entfallende Anteil der § 8 Abs. 1-Mittel des jeweiligen Landes berücksichtigt. D.h., zunächst werden für den betroffenen Aufgabenträger die dem Land im Jahr vor Inkrafttreten des geänderten RegG zugewiesenen § 8 Abs. 1-Mittel wie auch die ihm im Jahr nach Inkrafttreten des geänderten RegG jährlich zugewiesenen § 8 Abs. 1-Mittel mit dem zum Zeitpunkt der Berechnung bestehenden aktuellen prozentualen Anteil der von der S-Bahn Berlin GmbH erbrachten Verkehrsangebote p.a. am Gesamtumfang des SPNV-Angebotes p. a. im jeweiligen Land (auf Basis der jährlichen Zugkilometer) multipliziert. Die Differenz zwischen beiden Beträgen ist für den jeweils betroffenen Aufgabenträger der maximale Reduzierungsbetrag.
- b) Der betroffene Aufgabenträger teilt der S-Bahn Berlin GmbH schriftlich mit, um welchen konkreten Umfang und ab welchem Zeitpunkt der jährliche finanzielle Beitrag reduziert werden soll, wobei der angezeigte Reduzierungsbetrag den maximalen Reduzierungsbetrag nach lit. a) nicht überschreiten darf. Gleichzeitig teilt der betroffene Aufgabenträger der S-Bahn Berlin GmbH mit,

 31

nach welchen verkehrlichen Grundsätzen die Anpassung des Verkehrsangebotes erfolgen soll.

- c) Macht ein Aufgabenträger von seinem Recht zur Reduzierung des finanziellen Beitrags Gebrauch, ist die S-Bahn Berlin GmbH berechtigt, das Verkehrsangebot anzupassen, insbesondere Verkehrsangebote innerhalb des Gebietes des jeweiligen Landes einzustellen (Angebotsanpassung). Die S-Bahn Berlin GmbH wird den Aufgabenträgern innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung nach lit. b) einen Vorschlag über eine Angebotsanpassung vorlegen. Dabei wird die S-Bahn Berlin GmbH den von den Aufgabenträgern mitgeteilten verkehrlichen Grundsätzen nach Möglichkeit Rechnung tragen, soweit diese mit den nachfolgend genannten wirtschaftlichen Grundsätzen vereinbar sind. Die Vertragspartner sind sich bei der Angebotsanpassung über die Anwendung folgender Grundsätze einig:

Die Gesamtwirtschaftlichkeit des Vertrags für die S-Bahn Berlin GmbH über die Restlaufzeit des Vertrages wird durch die Reduzierung des finanziellen Beitrags und die Angebotsanpassung insgesamt nicht verändert.

Die Gesamtwirtschaftlichkeit bestimmt sich nach dem Saldo der zu erwartenden Erträge und Aufwendungen der S-Bahn Berlin GmbH im Sinne von § 242 Abs. 2 HGB, soweit sie mit diesem vorliegenden Verkehrsvertrag im Zusammenhang stehen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Saldos zwischen Erträgen und Aufwendungen ist der testierte Jahresabschluss vor Eintritt der Kürzung des finanziellen Beitrages.

Der Saldo aus der durch die Angebotsanpassung bewirkten Veränderung vorstehend genannter Erträge und Aufwendungen muss über die Restlaufzeit des Vertrages den Betrag ausgleichen, um den der finanzielle Beitrag gemäß der Anlagen 4, 4a, 4b jeweils Spalte 8 vermindert wird.

Eine weitere Angebotsanpassung aufgrund der vorgenannten Kürzung erfolgt nicht.

- d) Der betroffene Aufgabenträger wird die von der S-Bahn Berlin GmbH vorgeschlagene Angebotsanpassung innerhalb von weiteren 6 Wochen ab Zugang des Vorschlags nach lit. c) prüfen und gegebenenfalls einen Gegenvorschlag im Einvernehmen mit dem anderen Aufgabenträger unterbreiten. Die Vertragspartner werden sich innerhalb der vorgenannten Frist von 6 Wochen hinsichtlich der vorgeschlagenen Angebotsanpassung mit dem Ziel einer verkehrlich, betrieblich und für die S-Bahn Berlin GmbH wirtschaftlich vertretbaren Lösung untereinander abstimmen.
- e) Erzielen die Vertragspartner innerhalb der in lit. d) genannten Frist von 6 Wochen Einvernehmen über die Angebotsanpassung, wird die S-Bahn Berlin GmbH unverzüglich, spätestens 3 Monate nachdem Einvernehmen erzielt wurde, die Angebotsanpassung umsetzen, sofern sich die betroffenen Vertragspartner nicht auf einen anderen Zeitpunkt verständigt haben.
- f) Erzielen die Vertragspartner innerhalb der in lit. d) bestimmten Frist von 6 Wochen kein Einvernehmen über die Angebotsanpassung; werden die Vertragspartner binnen einer weiteren Woche gemeinsam einen Sachverständigen beauftragen.

Können sich die Vertragspartner nicht auf einen gemeinsamen Sachverständigen verständigen, benennen die Aufgabenträger gemeinsam und die S-

Bahn Berlin GmbH jeweils zwei Sachverständige. Es wird der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer gebeten, einen Sachverständigen aus den von den Vertragspartnern benannten Sachverständigen auszuwählen.

Der Sachverständige hat die Aufgabe, die vorliegenden Vorschläge zur Angebotsanpassung daraufhin zu überprüfen, ob die nach lit. c) vereinbarten Grundsätze eingehalten sind.

Der Sachverständige soll binnen 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Beauftragung mitteilen, ob die vorgeschlagenen Angebotsanpassungen den vorgenannten Grundsätzen nach lit. c) entsprechen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Sachverständigen bei seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und dabei eng und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragspartner jeweils zu gleichen Teilen. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt jeder Vertragspartner selbst.

- g) Kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass die vorgeschlagene Angebotsanpassung der Aufgabenträger den Grundsätzen nach lit. c) entspricht, wird die S-Bahn Berlin GmbH die insoweit bestimmte Angebotsanpassung unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Mitteilung des Sachverständigen nach lit. f) umsetzen.

Kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass beide Vorschläge zur Angebotsanpassung den Grundsätzen nach lit. c) entsprechen, so wird die S-Bahn Berlin GmbH den Vorschlag der Aufgabenträger umsetzen.

Kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass nur der Vorschlag der S-Bahn Berlin GmbH zur Angebotsanpassung den Grundsätzen nach lit. c) entspricht, so wird die S-Bahn Berlin GmbH diesen Vorschlag umsetzen.

Kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass kein Vorschlag den Grundsätzen nach lit. c) entspricht, unterbreitet der Sachverständige einen Vorschlag, der den Grundsätzen nach lit. c) entspricht. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Wochen mit den Aufgabenträgern nicht zu Stande, wird der Vorschlag des Sachverständigen umgesetzt.

Kommt der Sachverständige zu keinem Ergebnis, ist die S-Bahn Berlin GmbH berechtigt, ihren Vorschlag nach lit. c) umzusetzen.

- h) Der jeweils betroffene Aufgabenträger ist erst ab dem Zeitpunkt zur Reduzierung des finanziellen Beitrages berechtigt, zu dem die S-Bahn Berlin GmbH das sich aus der Angebotsanpassung ergebende neue Verkehrsangebot umgesetzt hat, davon unabhängig jedoch 8 Monate nach der Mitteilung nach lit. b). Sofern sich die betroffenen Vertragspartner darauf verständigt haben, dass die Umsetzung der Angebotsanpassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist der betroffene Aufgabenträger erst ab dem einvernehmlich bestimmten Zeitpunkt zur Reduzierung des finanziellen Beitrags berechtigt.

- (7) Ab dem Zeitpunkt einer Reduzierung des finanziellen Beitrages durch den betroffenen Aufgabenträger bzw. einer Angebotsanpassung nach Absatz 5 oder 6 wird diesem Vertrag, insbesondere § 13, der sich aus der Reduzierung bzw. Angebotsanpassung rechnerisch ergebende finanzielle Beitrag pro Zugkilometer zu Grunde gelegt, wobei der neue finanzielle Beitrag pro Zugkilometer errechnet

wird, indem der von dem betroffenen Aufgabenträger nach der Reduzierung des finanziellen Beitrags geschuldete jährliche finanziellen Beitrag durch die von der S-Bahn Berlin GmbH nach der Angebotsanpassung im Gebiet des betroffenen Aufgabenträgers zu erbringenden Zugkilometer p.a. dividiert wird; die Anlagen 4, 4 a und b werden entsprechend angepasst. §§ 13 bis 15 bleiben für die weitere Vertragslaufzeit im Übrigen unberührt.

§ 24 Veränderungen der Marktorganisation

- (1) Seitens der Aufgabenträger besteht die Möglichkeit, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine noch zu gründenden Organisation übergehen, die das Angebot im Nahverkehr in der Region Berlin durch entsprechende Regievorgaben integrieren soll.
- (2) Die S-Bahn Berlin GmbH erklärt ihre Zustimmung zu einem vertraglich zu vereinbarenden Übergang der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von den Aufgabenträgern auf die neu zu gründende Organisation, soweit diese wettbewerbsneutral organisiert ist.
- (3) Im Falle des Vertragsübergangs auf die neue Organisation haftet jeder Aufgabenträger begrenzt auf den auf ihn bzw. seinen Zuständigkeitsbereich entfallenden finanziellen Beitrag und für die Erfüllung der anderen ihm nach diesem Vertrag obliegenden vertraglichen Verpflichtungen.

§ 25 Schlussbestimmungen

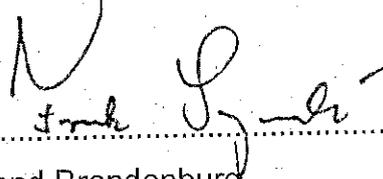
- (1) Soweit Rechte aus diesem Vertrag den jeweiligen Aufgabenträgern zuzuordnen sind, können die jeweiligen Aufgabenträger diese als Teilgläubiger geltend machen.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechts- bzw. Besitznachfolger uneingeschränkt haften.
- (4) Die S-Bahn Berlin GmbH teilt den Aufgabenträgern alle wesentlichen Änderungen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkung haben. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung ei-

ner Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

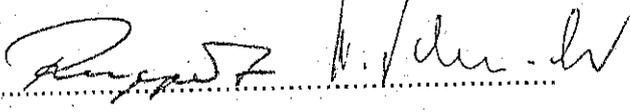
6) Dieser Vertrag ist dreifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Berlin, den 27. August 04 Potsdam, den 27. August 2004


Land Berlin


Land Brandenburg

Berlin, den 27. August 2004


S-Bahn Berlin GmbH

Protokollnotiz

zum Verkehrsvertrag vom 27. August 2004

zwischen dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg

und

der S-Bahn Berlin GmbH

über die Bedienung der Strecken
im S-Bahnverkehr in der Region Berlin/Brandenburg

zu Lärminderungsmaßnahmen an den S-Bahnfahrzeugen

Die Fahrzeugflotte der S-Bahn Berlin GmbH umfasst rd. 500 Züge der Baureihe (BR) 481, die derzeit noch nicht vollständig ausgeliefert sind. Sie haben eine Einsatzdauer von 25 bis 30 Jahren. Die von der S-Bahn Berlin GmbH eingesetzten Züge der BR 481 sind erheblich lauter als vergleichbare Züge. Untersuchungen der TU Berlin und bahneigene Untersuchungen weisen ein Lärminderungspotential aus.

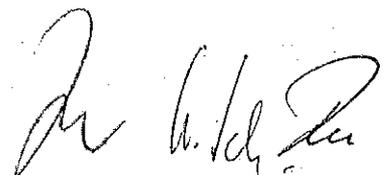
Die Vertragspartner des Verkehrsvertrages (Partner) streben an, Lärminderungsmaßnahmen an den Zügen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Partner auf die folgende Absichtserklärung:

Die Partner werden auf der Grundlage der Gesprächsrunde vom 16.04.2003 bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die von der Firma Bombardier unterbreiteten Vorschläge zur Lärminderung prüfen. Im Einzelnen handelt es sich um

- Montage der Radschallabsorber,
- Entkoppelung von Motor und Fahrgestell,
- Anpassung von GTO- in IGBT-Technik,
- ggf. Austausch des vorhandenen Rades gegen ein schalloptimiertes Rad,

um den Geräuschpegel in Summe möglichst um 5 dB(A) zu senken und das tonale Geräusch beim Abbremsen und Anfahren soweit wie möglich zu reduzieren.

Die S-Bahn Berlin GmbH wird nach einer positiven Prüfung mit der Firma Bombardier Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, dass die erforderlichen Nachrüstbausteine innerhalb der nächsten 12 Monate angeboten werden.

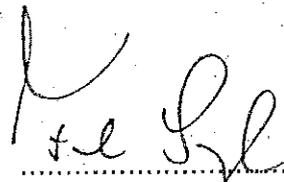


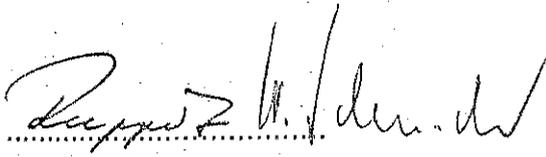
Die Partner werden dann im Rahmen ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit gemeinsam prüfen und einvernehmlich festlegen, ob und inwieweit an einzelnen Fahrzeugen der BR 481 die Nachrüstbausteine der Firma Bombardier in der Praxis erprobt werden sollen.

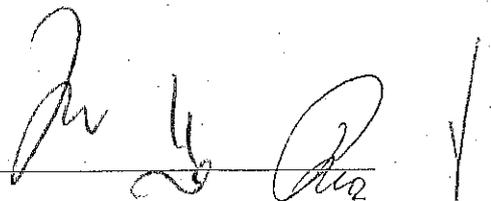
Sollten sich in der Praxiserprobung die Nachrüstbausteine als technisch zuverlässig und lärmindernd erweisen, werden die Partner anschließend einvernehmlich prüfen und gegebenenfalls festlegen, ob und inwieweit die Nachrüstung weiterer S-Bahn-Fahrzeuge der BR 481 erfolgen soll. Dies ist, insbesondere hinsichtlich der Frage der Finanzierung, Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

Berlin, den 27.08.2004


.....
Land Berlin


.....
Land Brandenburg


.....
S-Bahn Berlin GmbH



Protokollnotiz

zum Verkehrsvertrag vom 27. August 2004

zwischen dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg

und

der S-Bahn Berlin GmbH

über die Bedienung der Strecken
im S-Bahnverkehr in der Region Berlin/Brandenburg

Trassennutzungsvertrag zwischen der S-Bahn Berlin GmbH und der DB Netz AG

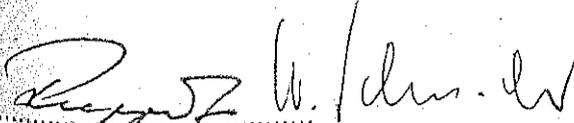
In Bezug auf die in § 11 Abs. 4 des Verkehrsvertrages vorgesehenen Rechte der Aufgabenträger erklärt die S-Bahn Berlin GmbH:

Zwischen der S-Bahn Berlin GmbH und der DB Netz AG besteht derzeit ein Infrastrukturnutzungsvertrag auf der Grundlage des modularen Trassenpreissystems 2001 mit Stand vom April 2003 (TPS 2001/April 2003).

Es ist notwendig, den derzeit bestehenden Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der S-Bahn Berlin GmbH und der DB Netz AG aufgrund der zum Fahrplanwechsel 2004/2005 in Bezug auf die S-Bahn Berlin wirksam werdenden Änderungen des TPS 2001/April 2003 anzupassen. Auf die dortigen durch die Änderungen des TPS 2001/April 2003 betroffenen Regelungen zum Trassenpreis findet § 11 Abs. 4 des Verkehrsvertrages uneingeschränkt Anwendung, unabhängig davon, wie diese Anpassung erfolgt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verkehrsvertrages am 27. August 2004 ist diese notwendig werdende Anpassung des Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der S-Bahn Berlin GmbH und der DB Netz AG, welche die mit Wirkung zum Fahrplanwechsel 2004/2005 in Kraft tretenden Änderungen des Trassenpreissystems der DB Netz AG und die ab diesem Zeitpunkt gültigen Trassenpreise für die S-Bahn Berlin GmbH einbezieht, noch nicht erfolgt.

Über den eingangs formulierten Bezug hinaus kommt dieser Protokollnotiz kein weiterer Erklärungswert zu. Insbesondere bleiben die in dem Verkehrsvertrag vereinbarten Regelungen zur Finanzierung und Infrastruktur, insbesondere jene in §§ 11, 13 und 15, von dieser Erklärung unberührt.

Berlin, den 29.08.2004


S-Bahn Berlin GmbH